



Beschlusskammer 3

BK 3e-09-044 / E 06.07.2009

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren von Amts wegen

wegen Genehmigung der Entgelte für den IP-Bitstrom-Zugang (IP-Bitstream-Access, „IP-BSA“)

betreffend die

der Deutschen Telekom AG, T-Com, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Betroffene,

Beigeladene:

1. Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. 1 & 1 Internet AG, Eigendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, vertreten durch den Vorstand,
3. Vodafone AG & Co. KG, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
4. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26113 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstraße 22, 80339 München, vertreten durch die Gesellschafter,
7. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstraße 88-90, 60326 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. Bundesverband für Breitbandkommunikation e.V. (BREKO), Hans-Böckler-Straße 3, 53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

12. HanseNet Telekommunikation GmbH, Überseering 33a, 22297 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
14. QSC AG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,

- Verfahrensbevollmächtigte:

der Betroffenen: Rechtsanwältin Redeker Sellner Dahs & Widmaier
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn

der Beigeladenen zu 1.: Rechtsanwältin BBORS
Berliner Allee 10
40212 Düsseldorf

der Beigeladenen zu 10.: Loschelder Rechtsanwälte
Konrad Adenauer Ufer 11
50668 Köln -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Helmut Fuß,
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und
die Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 25.08.2009 beschlossen:

1. Es werden die folgenden Entgelte genehmigt:

1.	Bereitstellung und Kündigung	Entgelte
1.1	IP-BSA-ADSL	
1.1.1	Betriebsfähige Bereitstellung, je IP-BSA-ADSL	54,22 €
1.1.2	Kündigung IP-BSA-ADSL	40,89 €
1.2	IP-BSA-ADSL-SA	
1.2.1	Betriebsfähige Bereitstellung, je IP-BSA-ADSL-SA	47,96 €
1.2.2	Kündigung IP-BSA-ADSL-SA	20,07 €
1.3	IP-BSA-SDSL	
1.3.1	Betriebsfähige Bereitstellung, je IP-BSA-SDSL	535,16 €
1.3.2	Kündigung IP-BSA-SDSL	106,59 €

2.	Überlassung	
2.1	Überlassung, monatlich, IP-BSA-ADSL inkl. 50 kbit/s Traffic	8,12 €
2.2	Überlassung, monatlich, IP-BSA-ADSL-SA inkl. 50 kbit/s Traffic	18,32 €
2.3	Überlassung, monatlich, IP-BSA-SDSL inkl. 50 kbit/s Traffic	39,77 €

3.	IP-BSA Transport	
3.1	Nutzungsabhängiger Preis, zusätzlicher Traffic, monatlich je angefangenen 10 kbit/s, oberhalb einer durchschnittlichen Bandbreite von 50 kbit/s)	0,40 €

4.	IP-BSA Anschluss	
4.1	Bereitstellung und Kündigung	
4.1.1	Bereitstellung IP-BSA durchschnittlicher Anschluss	523,97 €
4.1.2	Kündigung IP-BSA durchschnittlicher Anschluss	204,65 €
4.2	Anschluss/Port	
4.2.1	IP-BSA-Anschluss, Überlassung 34 Mbit/s, jährlich	674,05 €
4.2.2	IP-BSA-Anschluss, Überlassung 155 Mbit/s, jährlich	1.438,30 €
4.2.3	IP-BSA-Anschluss, Überlassung 622 Mbit/s, jährlich	3.060,74 €
4.2.4	IP-BSA-Anschluss, Überlassung 1 Gbit/s, jährlich	2.029,15 €
4.2.5	IP-BSA-Anschluss, Überlassung 2,5 Gbit/s, jährlich	5.645,77 €

5.	weitere Leistungen	
5.1	Bereitstellung erhöhter Upstream (Erhöhung der Upstream-Übertragungsgeschwindigkeit bei IP-BSA-ADSL 2000, IP-BSA-ADSL SA 2000 auf bis zu 384 kbit/s)	3,44 €
5.2	Bereitstellung FastPath (FastPath für IP-BSA-ADSL kann nicht zu IP-BSA-ADSL 16000 und IP-BSA-ADSL 16000plus zugebucht werden, für IP-BSA-ADSL SA kann nicht zu IP-BSA-ADSL SA 16000 und IP-BSA-ADSL SA 16000plus zugebucht werden)	3,44 €
5.3	Up- / Downgrade IP-BSA-ADSL, IP-BSA-ADSL SA (Wechsel von einem bestehenden IP-BSA-ADSL in einen IP-BSA-ADSL 1000, IP-BSA-ADSL 2000, IP-BSA-ADSL 6000 oder IP-BSA-ADSL 16000, IP-BSA-ADSL SA in einen IP-BSA-ADSL SA 1000, IP-BSA-ADSL SA 2000, IP-BSA-ADSL SA 6000 oder IP-BSA-ADSL SA 16000)	3,44 €
5.4	Übernahme/Providerwechsel, je betriebsfähigen IP-BSA-ADSL, je betriebsfähigen IP-BSA-ADSL SA eines anderen Kunden	5,03 €
5.5	Expressentstörung 8h, je IP-BSA-ADSL, je IP BSA-ADSL-SA monatlich	2,01 €

2. Die unter Ziffern 1. genehmigten Entgelte gelten befristet bis zum 30.11.2010.

I. Sachverhalt

Die Betroffene betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz auf Basis kupferbasierter Teilnehmeranschlussleitungen. Auf deren Grundlage bietet sie unter Verwendung der DSL-Technologie breitbandige digitale Datenübertragungsdienste, u. a. Internetzugangsdienste, an. Durch die Regulierungsverfügung BK 4a-06-039/R vom 13.09.2006 verpflichtete die Bundesnetzagentur

die Betroffene u.a., auf der Basis des von ihr betriebenen breitbandigen Anschluss- und Konzentratornetzes anderen Unternehmen auf Nachfrage IP-Bitstrom-Zugang dadurch zu gewähren, dass sie im Rahmen eines einheitlichen Produktes den nachfragenden Unternehmen xDSL-Anschlüsse überlässt und den darüber geführten Paketstrom über ihr Konzentratornetz zu den PoP ihres IP-Kernnetzes transportiert, wo sie ihn dem nachfragenden Unternehmen übergibt. Die Entgelte für diese Zugangsgewährung waren zunächst mit Regulierungsverfügung BK 4a-06-039/R vom 13.09.2006 der Vorab-Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen worden.

Mit Urteil vom 28.01.2009 (6 C 39.07) hob das Bundesverwaltungsgericht die Regulierungsverfügung hinsichtlich der darin auferlegten Entgeltgenehmigungspflicht (Ziffer 1. 2. des Tenors) auf. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die Behörde nicht abgewogen habe, ob stattdessen eine die Betroffene weniger belastende nachträgliche Entgeltregulierung ausgereicht hätte. Aus entsprechenden Gründen hob es ferner die Standardangebotspflicht auf. Die Marktdefinition und Marktanalyse sowie die übrigen auferlegten Verpflichtungen (Zugangspflicht, getrennte Rechnungsführung, Diskriminierungsverbot) wurden dagegen vollumfänglich bestätigt.

Mit der ergänzenden Regulierungsverfügung BK3d-09-009 vom 03.06.2009 stellte die Beschlusskammer sodann unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Regulierungslage, wie sie vor dem Urteil vom 28.01.2009 bestand, wieder her, indem der Betroffenen die Entgeltgenehmigungspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebots rückwirkend erneut auferlegt wurde. Die Entscheidung gilt bis zum Ergehen einer Folge-Regulierungsverfügung auf der Basis einer neuen Marktdefinition und Marktanalyse.

Die Betroffene hat nach Bekanntgabe der ergänzenden Regulierungsverfügung Klage sowie einen gerichtlichen Eilantrag gegen diese eingereicht und eine gerichtliche Zwischenverfügung beantragt, mit der sie die Aussetzung noch vor der Entscheidung über den Eilantrag erreichen wollte. Das Verwaltungsgericht Köln hat diesen Antrag abgelehnt, d.h. die Entscheidung der Bundesnetzagentur einstweilen nicht ausgesetzt. Mit Beschluss vom 09.09.2009 hat das Verwaltungsgericht Köln den Antrag der Betroffenen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die ergänzende Regulierungsverfügung abgelehnt.

Zugleich mit der Bekanntgabe der Regulierungsverfügung am 03.06.2009 forderte die Beschlusskammer die Betroffene im Hinblick auf das Auslaufen der Entgeltgenehmigungen für den IP-Bitstromzugang BK 3c-08-004/E04.03.08 vom 13.05.2008 bzw. 26.05.2008 sowie BK3a-08-086/E24.07.08 vom 02.10.2008 zum 30.06.2009 auf, binnen eines Monats einen Entgeltgenehmigungsantrag zu stellen und Kostennachweise vorzulegen.

Die Betroffene hat auf die Aufforderung der Beschlusskammer hin keinen Entgeltgenehmigungsantrag gestellt, sondern lediglich am 03.07.2009 mehrere Unterlagen eingereicht.

Diese Unterlagen umfassen eine Leistungsbeschreibung IP-BSA (Anhang 1), eine Tarifikalkulation (Anhang 2), eine Absatz-/Umsatzprognose (Anhang 3) und die Preisliste IP-BSA (Anhang 4).

Die Beschlusskammer hat daher am 06.07.2009 von Amts wegen ein Entgeltgenehmigungsverfahren für die IP-Bitstromentgelte eingeleitet.

Hierzu hat die Betroffene Stellung genommen:

Sie ist der Ansicht, dass weder eine Notwendigkeit für die ergänzende Regulierungsverfügung vom 03.06.2009 noch für die Durchführung dieses Entgeltgenehmigungsverfahrens von Amts wegen bestehe. Sie habe nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.01.2009 (6 C 39.07) darauf verzichtet, Änderungen an den Entgelten für IP-Bitstrom vorzunehmen und sich darüber hinaus verpflichtet, diese Entgelte bis zum 31.12.2009 unverändert zu lassen, soweit sich nicht aus der Änderung von Entgelten für regulierte Produkte Auswirkungen auf die IP-BSA-Entgelte ergäben. Darüber hinaus lägen die von der Betroffenen angebotenen Preise im europäischen Vergleich unter den Preisen, die von ihr verlangt würden. Weiter seien die von ihr angebotenen Preise auch genehmigungsfähig im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 TKG. Es lägen keine Versagungsgründe vor. Insbesondere läge keine Preis-Kosten-Schere vor. Die

Spanne zwischen den angebotenen Entgelten für IP-BSA und dem entsprechenden Endkundenpreis reiche aus, um einem effizienten Unternehmen eine angemessene Verzinsung zu ermöglichen. Auch läge keine Kosten-Kosten-Schere vor. Zum Einen entstünden einem TAL-Nachfrager im Vergleich zu einem IP-BSA-Nachfrager keine Nachteile, zum Anderen bestünde auch keine Kosten-Kosten-Schere zwischen dem Produkt IP-BSA und dem nicht regulierten Produkt WIA. Die Bundesnetzagentur sei bereits nicht befugt, eine Kosten-Kosten-Schere zwischen IP-BSA und WIA zu prüfen, weil die Betroffene nicht auf beiden Märkten über beträchtliche Marktmacht verfüge. Die Bundesnetzagentur habe bisher den sachlich relevanten Markt für das IP-Backbone weder abgegrenzt, noch eine beträchtliche Marktmacht der Betroffenen auf einem solchen Markt festgestellt. Selbst wenn man einen Kosten-Kosten-Scheren-Test für anwendbar hielte, komme man zu dem Ergebnis, dass keine Kosten-Kosten-Schere bestehe, weil eine erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG nicht festgestellt werden könne. Zudem sei eine wesentlich komplexere Betrachtung notwendig, als lediglich der Vergleich zwischen den IP-BSA- und WIA-Entgelten. Es müsse auch das im Markt beobachtbare Angebot bei der Prüfung einer Kosten-Kosten-Schere berücksichtigt werden. Wenn die Entgelte des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht marktüblich seien, könnten Wettbewerber diese offenkundig nachbilden. Die Betroffene gehe davon aus, dass die Preise des WIA-Angebots die Preise vergleichbarer Wettbewerber bereits seit langem übersteigen und fordere daher die Beschlusskammer auf, zur Ermittlung des Marktpreisniveaus die Vorlage entsprechender Verträge in die Wege zu leiten. Die Betroffene betont ausdrücklich, dass der Preisabstand zwischen IP-BSA und WIA von 72 Cent pro Monat pro Anschluss ausreichend sei, damit ein effizienter Wettbewerber seine Backbone-Kosten einschließlich Peering damit decken könne. Schließlich weist die Betroffene die Forderung nach der Einführung differenzierter Kündigungsentgelte zurück. Im Unterschied zu IP-BSA gäbe es bei der TAL genau aufeinander abgestimmte Arbeitsabläufe im sogenannten Dreierprozess. Die hierzu erforderlichen Aufträge seien derart voneinander abhängig und verknüpft, dass es dem Disponenten im technischen Kundendienst ermöglicht werde, diese Abhängigkeit zu erkennen. Hierdurch könnten die anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Kündigung und der Neuschaltung koordiniert werden und somit sei ein differenziertes Entgelt möglich. Dies sei bei ADSL Stand Alone nicht der Fall.

Mit Schreiben vom 24.08.2009 hat die Betroffene – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Vermeidung rechtlicher und tatsächlicher Nachteile - beantragt,

die Genehmigung der Entgelte für den IP-Bitstrom-Zugang gemäß der dem Schreiben vom 03.07.2009 als Anlage beigefügten Preisliste.

Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu den eingereichten Unterlagen und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen beigebracht. Darüber hinaus hat sie einen Internationalen Tarifvergleich IP-BSA 2009 vorgelegt. Zur Untersuchung der Prozesszeiten für die Bereitstellung und Kündigung der IP-BSA-Anschlüsse am „Point of Presence“ fanden insgesamt 4 Vor-Ort-Termine – und zwar am 17.08.2009 in Bochum (Ressort ZS MWD), am 20.08.2009 in Düsseldorf (Ressorts ZW, Auftragsmanagement, und ZW, Carrier Service) sowie am 21.08.2009 in Düren (Ressort ITK 2 / ITK 4) - statt.

Im Laufe des Verfahrens haben zudem die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 5., 6., 7., 11., 13. und 14. schriftlich Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 1. führt an, dass die beantragten Überlassungsentgelte weder in der bis 30.06.2009 durch Beschluss BK3c-08/004 genehmigten Höhe noch in der Höhe der Preisliste der Betroffenen (Stand 01.07.2009) genehmigungsfähig seien.

Sie beantragt daher:

1. die Überlassungsentgelte für IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL-SA nicht geringer als EUR 17,25 bzw. EUR 25,52 zu genehmigen,

2. eine Genehmigung für das Überlassungsentgelt IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL-SA nur unter Auflage zu erteilen, dass der Abstand des jeweiligen Überlassungsentgelts zu dem entsprechenden Überlassungsentgelt für das Produkt WIA der Deutschen Telekom EUR 2,94, hilfsweise EUR 2,31 beträgt,
3. hilfsweise zu Ziffer 2. festzustellen, dass die Überlassungsentgelte für IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL-SA im Verhältnis zu dem entsprechenden Entgelt für das Produkt WIA nicht für eine angemessene Kapitalverzinsung eines effizienten Unternehmens auf dem Markt für Backbone-Leistungen ausreichen und daher eine missbräuchliche Ausnutzung der beträchtlichen Marktmacht der Deutschen Telekom auf dem Markt für IP- BSA bewirken.

Die in der vorgelegten Preisliste enthaltenen Überlassungsentgelte für IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL-SA unterschritten den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 31 Abs. 1 TKG und bewirkten daher eine erhebliche Wettbewerbsbehinderung zulasten alternativer Bitstrom-Anbieter auf Basis der Anmietung von TAL im Sinne des § 28 Abs. 1 TKG. Die Übertragung des ZISP-Transportentgelts für IP-BSA-Anschlüsse widerspreche dem aufgrund der Mindestqualitäten im Rahmen von IP-BSA unterschiedlichen Charakter dieser Produkte. Außerdem müssten die zurückgehenden Nutzerzahlen für ADSL bzw. das zurückgehende Wachstum im Konzentratornetz sich kostensenkend auswirken.

Es bestehe eine Kosten-Kosten-Schere im Verhältnis der zuletzt genehmigten und der derzeit von der Betroffenen verlangten IP-BSA-Entgelte zu den genehmigten TAL-Entgelten. Die Beigeladene verweist hierzu auf den Inhalt des im Verfahren BK3a-08/004 vorgelegten WIK-Gutachtens vom 10.03.2008 zu „Preis-Kosten-Scheren und Konsistenz bei Vorleistungsprodukten für den Breitbandmarkt“. Die Entgelte für IP-BSA sollten angehoben werden. Weitere Senkungen würden zu signifikant negativen Auswirkungen zu Lasten von TAL-Geschäftsmodellen führen.

Die Preisgestaltung der Betroffenen für das Produkt WIA bewirke eine Kosten-Kosten-Schere sowohl im Verhältnis zu den bis 30.06.2009 genehmigten als auch zu den von der Betroffenen derzeit verlangten IP-BSA-Entgelten. Das Verbot einer Kosten-Kosten-Schere gelte auch dann, wenn – wie vorliegend – die Feststellung beträchtlicher Marktmacht nur auf einem der Vorleistungsmärkte (IP-BSA) getroffen wurde. Die Differenz zwischen 19,87 € für das Produkt WIA in der Variante „Stand alone“ und 19,15 € für IP-BSA „Stand alone“ sei offenkundig zu gering, um Wettbewerbern eine rentable Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Die aktuelle Preisdifferenz decke nicht die zusätzlichen Produktkosten für Backbone-Leistungen. Die Beigeladene müsse bereits seit einigen Monaten eine konkrete Beeinträchtigung ihrer Geschäftstätigkeit durch die Preissetzung bei WIA feststellen. Der Betroffenen sei daher im Rahmen einer Auflage aufzugeben, dass künftig ein Preisabstand zwischen den Überlassungsentgelten für IP-BSA und WIA von 2,94 € bzw. mindestens 2,31 € eingehalten wird. Sollte eine Genehmigung unter der genannten Auflage von der Beschlusskammer abgelehnt werden, sei für den Backbone-Markt eine Marktdefinition und Marktanalyse durchzuführen oder hilfsweise das Vorliegen einer Kosten-Kosten-Schere im Tenor festzustellen und ggf. eine Vorteilsabschöpfung gemäß § 43 Abs. 1 TKG durchzuführen.

Die Beigeladene zu 1. weist außerdem darauf hin, dass der von der Betroffenen am 24.08.2009 gestellte Antrag lediglich einen Sachantrag und keinen Genehmigungsantrag i.S.v. § 31 Abs. 5 Satz 1 TKG darstelle. Der Antrag verändere daher weder den Rechtscharakter des vorliegenden Verfahrens noch den Beteiligtenstatus der Betroffenen. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerwG vom 24.06.2009 (Az. 6 C 19.08) sei es außerdem erforderlich, dass die Beschlusskammer die der Eröffnung von Amts wegen zugrunde liegende Leistungsbeschreibung klarstelle. Aus Sicht der Beigeladenen handele es sich insoweit um das IP-BSA-Standardangebot und die hierüber vereinbarten Einzelverträge.

Schließlich bedürfe die bisherige Genehmigungspraxis der Beschlusskammer zu den Kündigungsentgelten bei IP-BSA einer Modifikation.

Die Beigeladene zu 2. ist der Ansicht, dass die im Jahr 2008 festgelegten IP-BSA-Entgelte abgesenkt werden müssten, um den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen auf dem Markt

Rechnung zu tragen. Zu den wichtigsten Gründen zählten die substantiell steigenden Verkehrsmengen im Netz der Betroffenen, die aufgrund der Skaleneffekte in einem Telekommunikationsnetz zwingend zu niedrigeren Kosten führten, die Absenkung der Entgelte für die entbündelte TAL und Line-Sharing-Angebote, Effizienzgewinne durch die Migration zu NGN-Netzen inklusive des damit nicht mehr erforderlichen Splitters sowie eine derzeit vorhandene Preis-Kosten-Schere zwischen Bitstream Access und vergleichbaren Endkundenangeboten der Betroffenen, die mittels Neufestlegung der Entgelte zu beseitigen sei.

Die Beigeladene zu 2. beantragt daher folgende Entgelte zu genehmigen:

<u>Standardleistung IP-BSA-ADSL-Sh.</u>	
Betriebsfähige Bereitstellung, je IP-BSA-ADSL	46,87 €
Überlassung	monatlich 7,09 €
Kündigungsentgelt	Entsprechend CLS-Systematik Hilfsweise: Anpassung des Mischverhältnisses
<u>Standardleistung IP-BSA-ADSL-SA</u>	
Betriebsfähige Bereitstellung, je IP-BSA-ADSL-SA	37,88 €
Überlassung	monatlich 17,29 €
Kündigungsentgelt	Entsprechend-TAL-Systematik Hilfsweise: Anpassung des Mischverhältnisses
<u>IP-BSA-Traffic-Komponente</u>	
Anordnung eines Inklusivvolumens	100 Kbit/s
Nutzungsabhängiger Preis je 10 kbit/s	0,30 € pro 10 kbit/s

Die Beigeladene zu 3. betont, dass bei der Festlegung der Bitstromentgelte dem Gesichtspunkt der Entgeltkonsistenz eine besondere Bedeutung zukomme. Sie verweist hierzu auf das im Verfahren BK3d-09/009 vorgelegte WIK-Gutachten zu „Preis-Kosten-Scheren und Konsistenz bei Vorleistungsprodukten für den Breitbandmarkt“. Das IP-BSA Bereitstellungsentgelt sei bisher nicht konsistent zum TAL-Bereitstellungsentgelt. Weiterhin würden mit der Einführung der elektronischen Bestellschnittstelle WITA künftig Geschäftsfälle beauftragt, die bisher nicht definiert waren. Im gegenwärtigen Entgeltverfahren müssten für diese neuen Geschäftsfälle Entgelte erstmals festgelegt werden. Das genehmigte Kündigungsentgelt liege außerdem über den effizienten Kosten. Dies liege darin begründet, dass das höhere Entgelt für eine Kündigung ohne Neuschaltung des Endkunden nur in den Fällen auftrete, in denen der Anschluss tatsächlich entfalle. Weiter bittet die Beigeladene die Beschlusskammer, die Kostenelemente des monatlichen Überlassungsentgelts, welche bislang nur unvollständig im IP Bitstream Entgelt berücksichtigt wurden, nunmehr vollständig zu erfassen. Für den DSLAM sei eine Nutzungsdauer von maximal 5 Jahren realistisch und die Miet- und Betriebskosten für den DSLAM seien im Verfahren BK3c-08/004 zu niedrig angesetzt worden. Auch die Entstörkosten seien bisher unterschätzt worden. Darüber hinaus seien die Kosten für Test und Implementierung neuer DSLAM Software in den Kosten für das monatliche IP-Bitstream-Überlassungsentgelt zu berücksichtigen. Das erhöhte Risiko beim Ansatz der produktspezifischen Kapitalkosten sei adäquat zu berücksichtigen. Überdies übersteige der Preis für die Überlassung eines 1 GbE Anschlusses die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Die Kosten, die der alternative Wettbewerber für Blitzschutz aufbringen müsse, seien bei der Kostenberechnung nicht beachtet worden. Die Beigeladene befürwortet schließlich ausdrücklich eine Aufgabe der Mischkalkula-

tion der Kündigungsentgelte und die Einführung differenzierter Entgelte für verschiedene Leistungen.

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, dass insbesondere die aktuellen Überlassungsentgelte nicht vollständig genehmigungsfähig seien. Die bisher vorgenommene behelfsmäßige Gleichsetzung „IP-BSA = T-DSL-Resale + ZISP“ sei nach wie vor nicht für die gesetzlich vorgegebene Ermittlung der spezifischen Vorleistungskosten beim IP-BSA-Zugang geeignet, weil dies die technische und wirtschaftliche Höherwertigkeit von IP-BSA außer Acht lasse. Schon aus der behördlichen Vergleichsmarktbetrachtung lasse sich ableiten, dass die Unplausibilitäten bei der Entgeltkalkulation in einer deutlich kostenunterdeckenden Entgeltfestsetzung resultierten. Unter methodischen Mängeln leide auch die Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtung, mit welcher die Beschlusskammer bislang belegen wollte, dass bei vergleichbaren Endkundenprodukten die Kosten von TAL-Nachfragern unter denen von IP-BSA-Nachfragern lägen.

Die Beigeladene zu 6. befürwortet grundsätzlich die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur, weist jedoch diesbezüglich auf einzelne Kritikpunkte in den vorangegangenen Verfahren hin, die im Rahmen des aktuellen Verfahrens korrigiert werden müssten. Zunächst seien die von der Betroffenen vorgelegten Kostenunterlagen nicht geeignet, die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung schlüssig zu belegen. Die Bundesnetzagentur solle den einfachen, aber systematisch korrekten Weg konsequent weitergehen und auch in diesem Verfahren die Entgelte weitestgehend auf der Grundlage von Teilleistungen ermitteln, die bereits Gegenstand eines Entgeltverfahrens waren. Allerdings könne das Entgelt für die betriebsfähige Bereitstellung je IP-BSA-SDSL sowie das Kündigungsentgelt für IP-BSA-SDSL nicht aus dem genehmigten Entgelt für die dCFV hergeleitet werden, da diese Leistung eine wesensverschiedene Leistung in einer anderen Wertschöpfungsstufe sei. Auch die Kosten für den DSLAM und die im Zusammenhang mit diesem erbrachten Leistungen bedürften einer erneuten Überprüfung. Ebenfalls sei die Berücksichtigungsfähigkeit eines Splitters im Rahmen der Bereitstellung von IP-BSA-ADSL Stand Alone zu überprüfen. Nach Ansicht der Beigeladenen seien Entgelte, welche eine entsprechende Kostenposition enthalten, nicht genehmigungsfähig. Im Übrigen sei die auf Basis des WIK-Gutachtens zu „Preis-Kosten-Scheren und Konsistenz bei Vorleistungsprodukten für den Breitbandmarkt“ vorgebrachte Behauptung einiger Beigeladener, es liege eine Kosten-Kosten-Schere vor, falsch. Bei den Kosten für die Kollokationsfläche und die entsprechende Technik sei in dem Gutachten nicht berücksichtigt worden, dass diese Infrastruktur auch für andere Leistungen als für einfache breitbandige Internetzugänge für Privatkunden, z.B. (hochpreisige) Mietleitungen, genutzt werde.

Die Beigeladene zu 7. stimmt hinsichtlich der Entgeltsystematik der Betroffenen darin zu, dass IP-BSA in seinen einzelnen Komponenten aus regulierten Produkten bestehe und daher die Kosten der einzelnen Produktvarianten aus bereits regulierten Entgelten der jeweiligen bestehenden Produkte zu ermitteln seien. Lediglich der DSLAM sei nicht Gegenstand einer bereits bestehenden Entgeltregulierung außerhalb der IP-BSA-Regulierung. Für die anteiligen Port-Kosten für den DSLAM seien daher Kosteninformationen/Einkaufspreise von der Betroffenen vorzulegen. Darüber hinaus sei es bei einzelnen Positionen erforderlich, diese noch einmal genauer zu betrachten und gegebenenfalls neu zu bewerten bzw. in der Höhe anzupassen. So enthalte das regulierte TAL-Überlassungsentgelt auf der niedrigeren Wertschöpfungsstufe möglicherweise Serviceanteile, die bei der Ermittlung des Preises für IP-BSA xDSL nicht erneut angesetzt werden könnten. Ein Splitter sei für die Bereitstellung von IP-BSA ADSL SA und SDSL technisch nicht erforderlich und in Folge dessen seien auch keine diesbezüglichen Kosten zu berücksichtigen. Bezüglich des Transportentgelts sollte klargestellt werden, wie eine Abrechnung und ggf. Rückvergütung der Abschlagszahlung zu erfolgen habe. Der Vergleich des Bereitstellungsentgelts eines IP-BSA SDSL mit den Entgelten für die dCFV 2Mbit/s sei bereits wegen der unterschiedlichen technischen Ansätze der Produkte nicht nachvollziehbar. Das Kündigungsentgelt dürfe in keiner Variante über dem Kündigungsentgelt für TAL in Höhe von 20,07 € liegen.

Die Beigeladene zu 13. begrüßt, dass die Bundesnetzagentur gemäß § 31 Abs. 6 S. 2 TKG von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Entgelte für den IP-BSA eingeleitet hat. Die Festlegung der Entgelte von IP-BSA sei mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, wobei insbesondere

auf die Einhaltung des in § 27 TKG geregelten Konsistenzgebots zu achten sei. Die Festlegung der Entgelte für IP-BSA dürfe nicht dazu führen, dass bereits bestehender Infrastrukturrewettbewerb gefährdet und das Regulierungsziel der Sicherstellung eines nachhaltigen Wettbewerbs nicht gewährleistet wäre. Durch das Vorliegen von Kosten-Kosten-Scheren zwischen den Vorleistungsebenen komme es dazu, dass Wettbewerber, die ihre Endkundenprodukte über IP-BSA günstiger realisieren können als die TAL-Wettbewerber, signifikante Wettbewerbsvorteile genießen würden. Insgesamt seien die IP-BSA-Entgelte zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben höher als bisher festzulegen. Schließlich verweist auch die Beigeladene zu 13. auf das bereits von anderen Beigeladenen angeführte WIK-Gutachten zu „Preis-Kosten-Scheren und Konsistenz bei Vorleistungsprodukten für den Breitbandmarkt“.

Die Beigeladene zu 14. schließt sich weitgehend den Ausführungen der Beigeladenen zu 5. an. Außerdem weist sie auf das ihrer Ansicht nach bestehende Dilemma hin, dass weder eine Entgeltanhebung für IP-BSA zur Beseitigung der im Vergleich zum TAL-Preis bestehenden Kosten-Kosten-Schere, noch eine Absenkung des IP-BSA-Preises insbesondere dem infrastruktur-basierten Wettbewerb nützen würden. Vielmehr hätten die TAL-Entgelte in dem betreffenden Genehmigungsverfahren deutlich abgesenkt werden müssen. Sie spricht sich außerdem ausdrücklich für eine Differenzierung der Kündigungsentgelte danach aus, ob eine weitere Nutzung dieser bestimmten Teilnehmeranschlussleitung (als IP-BSA, ATM-BSA, entbündelte TAL oder CLS) statfinde oder nicht. Im derzeitigen Gefüge wirkten die durchschnittlich zugrunde gelegten Kündigungsentgelte als Wechselbremse bei IP-BSA-Produkten der Betroffenen. Die erkennbar günstigeren Angebote für asymmetrische Bitstromzugangsprodukte seien kein Indiz für grundsätzlich zu hohe bzw. gerade angemessene Entgelte für IP-BSA. Vielmehr seien die Wettbewerber aufgrund des Preisdrucks der Betroffenen und der sich aus deren marktbeherrschenden Stellung ergebenden Vorteile gezwungen, ihre Produkte unterhalb der Vollkosten anzubieten. Die Vollkosten des Breitbandnetzes müssten daher von anderen Produktlinien getragen werden. Schließlich bestehe eine Kosten-Kosten-Schere zu den Zugangsprodukten in Markt 4 (TAL und CLS) zu deren Beseitigung jedoch nicht hier, sondern bei den Zugangsprodukten in Markt 4 anzusetzen sei.

Auch die Beigeladene zu 11. verweist auf das im Jahr 2008 in das Entgeltgenehmigungsverfahren eingebrachte Gutachten des WIK, in welchem eine Kosten-Kosten-Schere im Verhältnis zu den Vollkosten eines TAL-basierten Betreibers klar nachgewiesen wurde. Die bisher genehmigten und in der Preisliste vom 01.07.2009 ausgewiesenen Preise bewegen sich unterhalb des gesetzlichen Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Weiter müsse eine angemessene Berücksichtigung des Faktors „Qualität“ zu höheren Kosten für die Transportleistung führen. Auch die Kosten für die Breitbandkomponenten wie Splitter und DSLAM seien in der vorangegangenen Genehmigung deutlich unterbewertet worden. Es bestehe außerdem eine Kosten-Kosten-Schere zu dem Produkt WIA, welche aber nicht durch eine Vergrößerung der Kosten-Kosten-Schere zur TAL beseitigt werden dürfe. Es sei vielmehr die Genehmigung der Entgelte unter der Auflage eines genau fixierten Höchstabstandes zwischen dem genehmigten Überlassungsentgelt und dem Entgelt für WIA zu erteilen.

Die Einleitung des Entgeltgenehmigungsverfahrens ist auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) sowie im Amtsblatt Nr. 13 der Bundesnetzagentur vom 15.07.2009 als Mitteilung Nr. 357/2009 veröffentlicht worden.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 25.08.2009 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 08.09.2009 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat die beabsichtigte Entscheidung in seiner Stellungnahme vom 11.09.2009 sowohl im Hinblick auf die Absenkung der Entgelte als auch auf die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung der Versagungsgründe nach § 35 Abs. 5 TKG ausdrücklich begrüßt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Die überprüften Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen.

Die Entscheidung beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG. Danach ist für Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Verfahrenseinleitung von Amts wegen ist zulässig. Gemäß § 31 Abs. 6 S. 1 TKG kann die Bundesnetzagentur zur Stellung von Entgeltgenehmigungsanträgen auffordern. Wird der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang Folge geleistet, leitet die Bundesnetzagentur gemäß § 31 Abs. 6 S. 2 TKG von Amts wegen ein Verfahren ein. Die Beschlusskammer hat die Betroffene mit Schreiben vom 03.06.2009 im Hinblick auf das Auslaufen der bis dahin geltenden Entgeltgenehmigungen für den IP-Bitstromzugang BK 3c-08-004/E04.03.08 vom 13.05.2008 bzw. 26.05.2008 sowie BK3a-08-086/E24.07.08 vom 02.10.2008 zum 30.06.2009 aufgefordert, binnen eines Monats einen Entgeltgenehmigungsantrag zu stellen und Kostennachweise vorzulegen. Die Betroffene hat auf die Aufforderung der Beschlusskammer hin zunächst ausdrücklich keinen Entgeltgenehmigungsantrag gestellt, sondern lediglich am 03.07.2009 Unterlagen – u. a. zur Kalkulation der Tarife - eingereicht.

Der „Antrag“ der Betroffenen vom 24.08.2009 auf Genehmigung der Entgelte für den IP-Bitstromzugang gemäß der bereits dem Schreiben vom 03.07.2009 der Beschlusskammer vorgelegten Preisliste erfordert nicht die Einleitung eines eigenen Verfahrens inklusive Beginn einer neuen Verfahrensfrist. Die Frage, ob die Betroffene ihr Antragsrecht durch unredliche Verzögerung der Antragstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits verwirkt hat, bedarf hier nicht der Entscheidung. Die Betroffene hat in der öffentlich mündlichen Verhandlung am 25.08.2008 selbst klargestellt, dass der Antrag vom 24.08.2009 lediglich rein vorsorglich gestellt sei, um in einem möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahren keine Rechtspositionen einzubüßen und dass sie damit nicht die Einleitung eines gesonderten Verfahrens gemäß § 31 Abs. 5 TKG verfolge.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

2. Genehmigungspflicht

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 4a-06-039/R vom 13.09.2006 in Verbindung mit der ergänzenden Regulierungsverfügung BK3d-09-009 vom 03.06.2009. In der Entscheidung BK 4a-06-039/R ist die Betroffene in Ziffer 1. des Tenors dazu

verpflichtet worden, Zugang zum IP-Bitstrom zu gewähren und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation sowie im Rahmen dessen Nachfragern bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren. In Ziffer 1. des Tenors der Regulierungsverfügung BK3d-09-009 wurde die Regulierungsverfügung BK 4a-06-039/R rückwirkend ab dem 13.09.2006 insoweit ergänzt, als die Entgelte für die der Betroffenen in Ziffern I.1.1. und I.1.2. des Tenors dieser Entscheidung auferlegte Zugangsleistungen der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen werden.

Weil die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Zugangsgewährung neben der eigentlichen Verpflichtung zur Gewährung des IP-Bitstrom-Zugangs zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen umfasst, welche die Inanspruchnahme dieser Zugangsleistung im Netz der Antragstellerin erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind, unterliegen auch alle dafür geforderten Entgelte der Entgeltgenehmigungspflicht (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG i.V.m. § 21 TKG). Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen. Unter Zugrundelegung dieser Kriterien sind neben dem Entgelt für Bereitstellung, Überlassung und Kündigung des IP-BSA-DSL und der IP-BSA-Anschlüsse sowie für den IP-BSA-Transport auch die von der Antragstellerin beantragten Entgelte für den Vertrags- und Providerwechsel, Up- und Downgrade, FastPath, Änderung des Upstreams und die Express-Entstörung genehmigungspflichtig.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht einschlägig. Für die betreffenden Dienste ist kein Entgeltkorb festgelegt worden.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

4.1.1 Entscheidungsgrundlage

Die von der Betroffenen mit Schreiben vom 03.07.2009 vorgelegten Angaben lassen in Verbindung mit Kostennachweisen nach § 33 TKG aus vorausgegangenem Entgeltanträgen eine Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu.

Zwar enthält das Schreiben der Betroffenen keine speziellen Kostennachweise für IP-Bitstrom, sondern neben einer Leistungsbeschreibung, einer Preisliste sowie Mengen- und Umsatzangaben für die Jahre 2008 bis 2011 eine Herleitung der einzelnen Preise „auf Basis genehmigter Entgelte mit Verweis auf Kostenunterlagen“ (Anhang 2).

Da sich IP-Bitstrom jedoch im Wesentlichen aus anderen Leistungen zusammensetzt, ist eine Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in diesem Fall auch ohne eigens erstellte Kostenunterlagen unter Rückgriff auf die Tarife der Einzelkomponenten sowie deren zugrunde liegender Kostennachweise möglich.

So ist für die Überlassung von IP-Bitstrom (IP-BSA-ADSL, IP-BSA-ADSL-SA und IP-BSA-SDSL) ein Splitter, ggf. eine Teilnehmeranschlussleitung (TAL) und ein DSLAM erforderlich. Die betreffenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den genehmigten Tarifen für das Line-Sharing (Beschluss BK 3c-08-011/E21.04.08 vom 30.06.2008) und die TAL (Beschluss BK 3c-09-005/E20.014.09 vom 31.03.2009) bzw. für den DSLAM aus antragsübergreifenden Kostenunterlagen der Betroffenen. Die Kosten für den darüber hinaus enthaltenen

Transport im Konzentratornetz bis zu einer bestimmten Bandbreite folgen aus dem Transportentgelt gemäß ZISP-Entscheidung BK 3a-09/033 vom 30.06.2009. Grundlage des Ansatzes für die Expressentstörung bei IP-BSA-ADSL-SA und IP-BSA-ADSL ist das genehmigte Entgelt für die „Carrier-Expressentstörung“ (Beschluss BK3f-08-021 / E 25.06.08 vom 01.09.2008) bzw. bei IP-BSA-SDSL-SA der entsprechende CFV-Tarif.

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die erstmalige Bereitstellung und die Kündigung des DSL-Anschlusses bei einem IP-BSA-ADSL-SA und IP-BSA-ADSL lassen sich aus den genehmigten Tarifen für die Bereitstellung und Kündigung der TAL (Beschluss BK 3c-08-012/E21.04.08 vom 30.06.2008) bzw. des Line Sharing (s. o.) ableiten. Die entsprechenden Werte für die Bereitstellung und Kündigung eines IP-BSA-SDSL sind aus den genehmigten Tarifen für die Bereitstellung einer CFV 2 Mbit/s herleitbar (Beschluss BK 2a-08-010 vom 31.10.2008).

Die Entgelte für das Upgrade, Downgrade, den erhöhten Upstream, den FastPath sowie für den Vertrags- und Providerwechsel bei den Varianten IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL-SA sind unter Rückgriff auf die Prozesskostenkalkulationen zu den administrativen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Kündigung der TAL kalkulierbar (siehe im Einzelnen Ziffern 4.1.2.5 und 4.1.2.6).

Die Tarife für die Bereitstellung und Überlassung der IP-BSA-Anschlüsse 34 Mbit/s, 155 Mbit/s und 622 Mbit/s am „Point of Presence“ (POP) wurden bereits in dem vorausgegangenen ZISP-Beschluss vom 30.06.2009 ermittelt, im Hinblick auf die Bereitstellung allerdings einer noch weitergehenden Prüfung unterzogen. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die IP-BSA-Anschlüsse 1 Gbit/s und 2,5 Gbit/s schließlich konnten aus den mit dem ZISP-Entgeltantrag übersandten Kostennachweisen abgeleitet werden (siehe im Einzelnen Ziffer 4.1.2.4).

4.1.2 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die gemäß Tenor genehmigten Überlassungsentgelte für IP-BSA beinhalten gegenüber den bislang genehmigten Tarifen Reduzierungen zwischen 4,3 % (IP-BSA-ADSL-SA) und 9,8 % (IP-BSA-SDSL). Die Senkungen resultieren vor allem aus Anpassungen, die sich seit den letzten Genehmigungen unmittelbar aus Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Entgelte anderer Vorleistungen ergeben haben (Tarife für die Teilnehmeranschlussleitung, den Splitter (Line Sharing) und ZISP)), sowie darüber hinaus aus einer rückläufigen Preisentwicklung der Übertragungstechnik (betrifft den DSLAM). Die Änderungen der Tarife für die betriebsfähige Bereitstellung und Kündigung der IP-BSA-Anschlüsse sind ebenfalls Konsequenz gebotener Anpassungen aufgrund zwischenzeitlicher neuer Genehmigungen für die Bereitstellung und Kündigung der Teilnehmeranschlussleitung, des Line Sharing bzw. der CFV sowie der zur Gewichtung herangezogenen Stückzahlen (bzw. des Aufteilmaßstabes bei der Bereitstellung und Kündigung von IP-BSA-SDSL). Der Tarifanstieg um 6,4 % für die Bereitstellung IP-BSA-ADSL-SA erklärt sich dabei dadurch, dass bei der Gewichtung mittels aktueller Stückzahlen TAL-Prozessvarianten mit höheren Tarifen in etwas stärkerem Maße zu berücksichtigen waren. Demgegenüber ist die Absenkung der Kündigungsentgelte für IP-BSA-ADSL um 8,5 % Folge einer ergänzenden Untersuchung der Beschlusskammer.

Entgeltminderungen bzgl. der Bereitstellung und Überlassung der IP-BSA-Anschlüsse am POP ergeben sich aus der ZISP-Entscheidung vom 30.06.2009 sowie hinsichtlich der Einmalentgelte zusätzlich aus weitergehenden Vor-Ort-Untersuchungen. Reduzierungen für den Vertrags- und Providerwechsel sowie das Upgrade, Downgrade, den erhöhten Upstream und FastPath waren wegen aktueller Hinweise der Betroffenen zu dem Anteil an manuellen gegenüber automatischen Prozessabläufen vorzunehmen.

Die Berechnungen der Betroffenen in Anhang 2 ihres Schreibens vom 03.07.09 entsprechen weitgehend der nachstehend erläuterten Vorgehensweise der Beschlusskammer zur Bestimmung der einzelnen Tarife.

- Unterschiede ergeben sich bei den Einmalentgelten für IP-BSA-ADSL-SA und IP-BSA-ADSL vor allem durch den Einbezug aktueller Stückzahlen für die Gewichtungen durch die Beschlusskammer (anstelle der von der Betroffenen verwendeten Angaben aus dem Jahr 2006) sowie bei IP-BSA-ADSL zusätzlich durch die gebotene Reduzierung einer Schaltzeit bei der Kündigung.
- Zur Quantifizierung der Überlassungsentgelte hat die Beschlusskammer im Gegensatz zur Betroffenen auch die Kalkulation des DSLAM aktualisiert.
- Die gemäß Tenor genehmigten Einmalentgelte für die Bereitstellung und Kündigung der Anschlüsse am POP berücksichtigen gegenüber den Angaben der Betroffenen die o. g. zusätzlichen Prüfungen der Beschlusskammer.

4.1.2.1 Entgelte für die betriebsfähige Bereitstellung und Kündigung

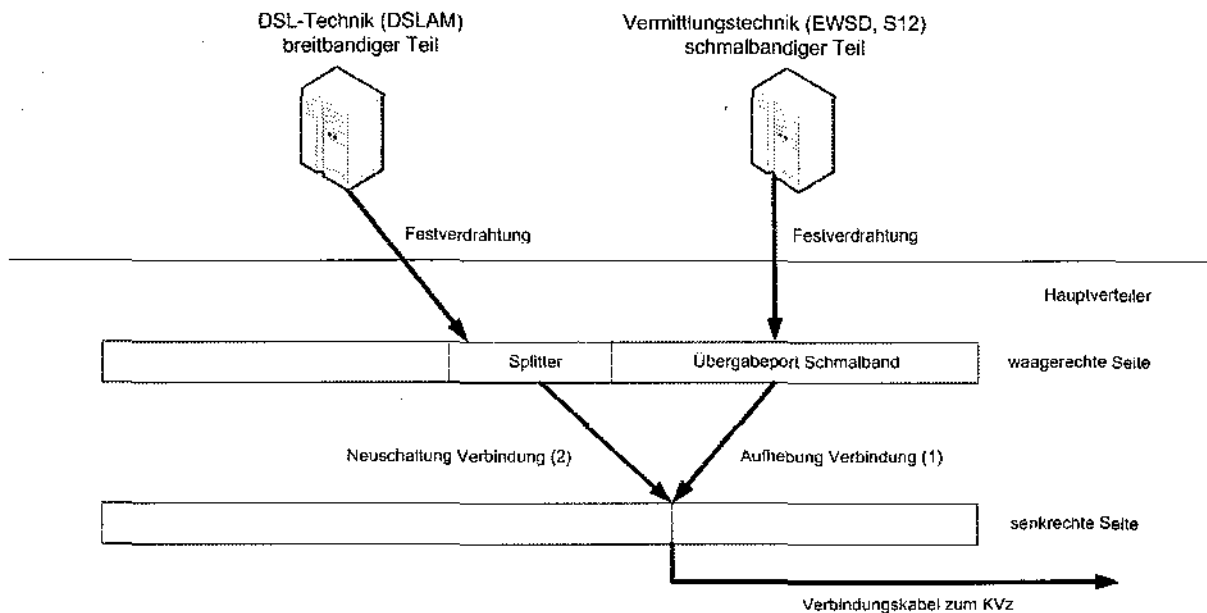
4.1.2.1.1 IP-BSA-ADSL-SA

Bereitstellung

Der Aufwand für die betriebsfähige Bereitstellung eines IP-BSA-ADSL-SA wird durch die genehmigten Bereitstellungsentgelte der Teilnehmeranschlussleitung abschließend erfasst.

Die Entgelte für die „betriebsfähige Bereitstellung“ beziehen sich auf diejenigen Fälle, bei denen der Wettbewerber einen IP-Bitstrom-Anschluss zur Versorgung eines Endkunden nachfragt, der zuvor kein DSL-Kunde der Betroffenen gewesen ist.

Die betriebsfähige Bereitstellung eines IP-BSA-ADSL-SA erfordert eine Aufhebung und eine Neuschaltung zwischen senkrechter und waagerechter Seite des HVt. Denn die Antragstellerin hat im IP-BSA-Verfahren BK 3c-08-004 mit Schreiben vom 18.04.08 ausgeführt, dass in ihrem Netz Festverdrahtungen zwischen DSLAM und Splitter am HVt bestehen (siehe auch Ziffer 4.1.2.2.1.1). Einzelschaltungen am Splitter zur Herstellung der Verbindung zwischen Splitter und DSLAM bei Anbindung eines Kunden über IP-BSA-ADSL-SA sind demnach nicht notwendig. Statt dessen ist, wie die nachstehende Darstellung veranschaulicht, nur die bisherige Verbindung am HVt zwischen senkrechter Seite und dem Übergabeport Schmalband auf der waagerechten Seite („Verbindung 1“ des Schaubilds) zu lösen und eine neue Verbindung zwischen senkrechter Seite und dem Splitter herzustellen („Verbindung 2 des Schaubilds“). Sofern der über IP-BSA-ADSL-SA anzuschließende Endkunde bislang Schmalbandkunde eines Wettbewerbers war, ist dabei die Aufhebung der Schaltung bereits über das Kündigungsentgelt für die Teilnehmeranschlussleitung „bezahlt“.

Bereitstellung IP-BSA (Stand Alone-Variante)

Die Bereitstellung eines IP-BSA DSL in der Stand Alone-Variante erfordert 1 Aufhebung und 1 Neuschaltung.

Aufhebung: Lösen der Verbindung (1) zwischen waagerechter und senkrechter Seite am Hauptverteiler

Neuschaltung: Schalten der Verbindung (2) zwischen Splitter und senkrechter Seite am Hauptverteiler

Aus den Unterlagen zu den letzten Entgeltverfahren für die Einmaltarife der TAL ist ersichtlich, dass die Neuschaltung einer TAL genau eine Schaltung zwischen senkrechter und waagerechter Seite des HVT - bzw. die Übernahme grundsätzlich zusätzlich die Aufhebung der bisherigen Schaltung – umfasst. (vgl. Beschluss BK 3c-08-012/E21.04.08 vom 30.06.2008, S. 28 des amtl. Umdrucks). Daraus folgt, dass die bei der „betriebsfähigen Bereitstellung“ eines IP-BSA-ADSL-SA anfallenden Kosten durch die Entgelte für die TAL-Bereitstellung hinreichend abgedeckt werden.

Die Gewichtung der genehmigten TAL-Bereitstellungstarife (CuDA 2 Dr hbr) mit den von der Betroffenen in ihrem Schreiben vom 28.07.2009, Antwort zu Frage 3, genannten Stückzahlen für die einzelnen Prozessvarianten enthält die folgende Tabelle:

	Genehmigte Entgelte (gemäß Beschluss BK 3c-08-012/E21.04.08 vom 30.06.08)	Absolute Häufigkeit	Relative Häufigkeit
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,70 €	■	■
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	57,41 €	■	■
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	39,12 €	■	■
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	62,37 €	■	■
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	32,16 €	■	■
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	55,42 €	■	■
Summe		■	
Gewichtetes Mittel	47,96		

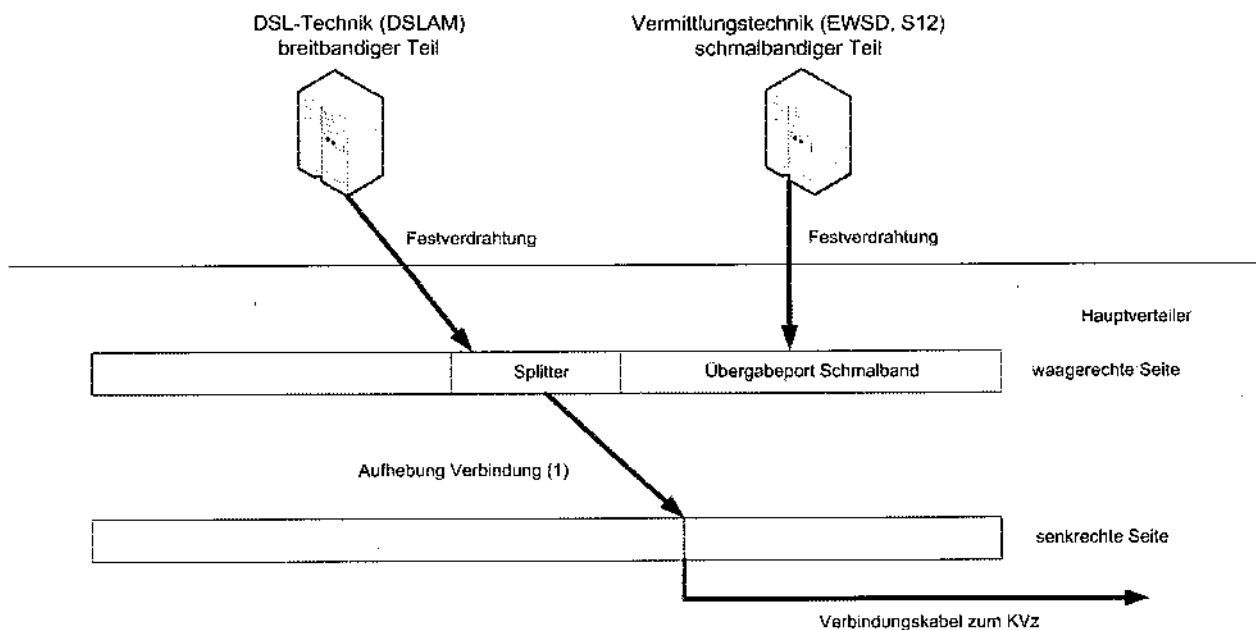
Die Stückzahlen basieren auf den TAL-Bereitstellungen für alle Wettbewerber und nicht, wie die Angaben der Beigeladenen zu 3. in der Stellungnahme vom 05.08.2009, auf den Daten eines einzelnen Unternehmens. Der gewichtete Betrag wurde gemäß Tenor als Bereitstellungsentsgelt genehmigt. Er ist trotz zwischenzeitlich geringfügig gesunkener TAL-Preise aufgrund geänderter Prozentanteile der einzelnen Produktvarianten gegenüber der IP-BSA-Entscheidung vom 13.05.2008 leicht gestiegen.

Kündigung

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier maßgeblichen Kündigungsvarianten von IP-BSA-ADSL-SA entsprechen dem genehmigten Entgelt für die Kündigung einer TAL „ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“.

Die Kündigung eines IP-BSA-ADSL SA durch den Vorleistungsbezieher bei gleichzeitigem Wegfall des Anschlusses erfordert die Aufhebung einer Verbindung zwischen Splitter und senkrechter Seite am HVT:

1. Fall: Kündigung des IP-BSA-ADSL SA durch den Kunden (Wegfall des Anschlusses)

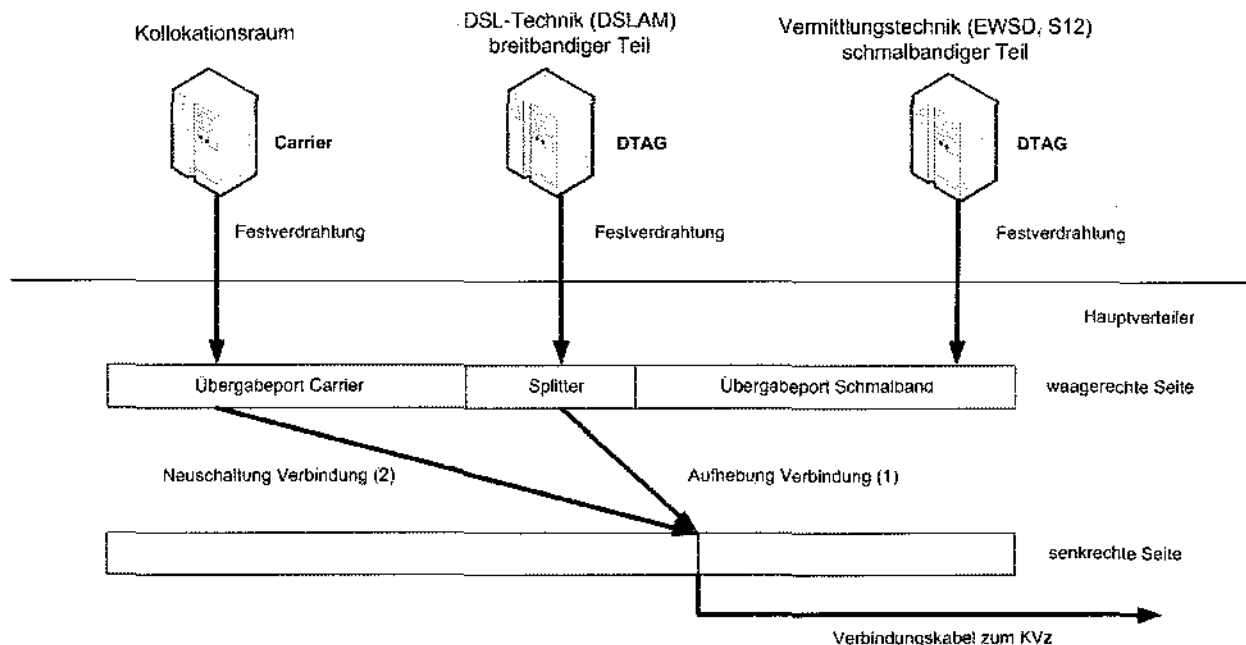


Die Kündigung dieser Variante erfordert 1 Aufhebung.

Aufhebung: Lösen der Verbindung (1) zwischen Splitter und senkrechter Seite am Hauptverteiler

Im Falle einer Kündigung von IP-BSA-ADSL-SA durch den Vorleistungsbezieher wegen der Umstellung auf eine TAL ist zwar zusätzlich zu der Aufhebung die Neuschaltung einer Verbindung zwischen senkrechter Seite des HVT und dem Übergabeport des Carriers erforderlich. Diese Schaltung wird allerdings durch das Bereitstellungsentsgelt der Teilnehmeranschlussleitung abgedeckt.

2. Fall: Kündigung des IP-BSA-ADSL SA durch den Kunden (wegen Umstellung auf TAL-Bestellung)



Die Kündigung dieser Variante erfordert 1 Aufhebung und 1 Neuschaltung.

Aufhebung: Lösen der Verbindung (1) zwischen Splitter und senkrechter Seite am Hauptverteiler

Neuschaltung: Schalten der Verbindung (2) zwischen waagerechter und senkrechter Seite am Hauptverteiler

Aus den Unterlagen zu dem o. g. Entgeltverfahren für die Einmaltarife der TAL ist ersichtlich, dass die Kündigung einer TAL „ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“ die Aufhebung genau einer Schaltung zwischen senkrechter und waagerechter Seite des HVT beinhaltet. Die betreffenden Aufwendungen sind folglich identisch zur Kündigung eines IP-BSA-ADSL-SA. Die Anwendung des Entgelts (20,07 €) für eine TAL „ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“, auf das auch die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 03.07.2009 zurückgreift, ist somit sachgerecht.

Wie die vorstehenden Darstellungen zeigen, ist entgegen den Ausführungen der Beigeladenen zu 3. in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2009 auch beim anschließenden Wechsel auf eine TAL im Rahmen der Kündigung des IP-BSA-ADSL-SA die Aufhebung einer Schaltung erforderlich und deshalb auf den o. g. höheren TAL-Kündigungstarif zurückzugreifen. Anders als bei der Kündigungsvariante „Kündigung von Line Sharing mit gleichzeitiger Übernahme der betroffenen TAL“, deren Einführung eine Doppelverrechnung von Kostenansätzen im Kündigungs- und Bereitstellungsentgelt verhindern sollte (s. BK3c-08-011 vom 30.06.2008, S. 19 des amtl. Umdrucks), wird im Falle der Kündigung von IP-BSA-ADSL-SA und Übergang auf die TAL bei der Bereitstellung der TAL aufgrund der Definition der Übernahme im geltenden TAL-Standardangebot gerade nicht das Entgelt für die Übernahme fällig, sondern das geringere, eine Schaltung weniger abdeckende Entgelt für eine Neuschaltung. Es droht also hier bezogen auf die anfallenden Schaltungen keine Doppelverrechnung. Eine Festlegung dergestalt, dass bei einem Übergang von IP-BSA-SA auf die TAL immer einerseits das Übernahmeentgelt, sowie dann aber andererseits ein verringertes Kündigungsentgelt abzurechnen wäre, würde einen Eingriff in den bestehenden TAL-Standardvertrag bedeuten. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in der Entscheidung zu den Kündigungsentgelten bei Line-Sharing (BVerwG 6 C 19.08 vom 24.06.2009) gerade ausgeführt, dass durch die Vorgaben in der Entgeltgenehmigung nicht in die vertraglichen Außenbeziehungen des regulierten Unternehmens eingegriffen werden darf.

Kündigungen von IP-BSA-ADSL-SA durch die Antragstellerin wegen eines Wechsels des Online-Users zur Betroffenen oder zu einem anderen IP-BSA-Anbieter stellen im Übrigen Providerwechsel dar, so dass in diesen Fällen kein Kündigungsentgelt vorgesehen ist (siehe Beschluss BK 3a-08-086 / E 024.07.2008 vom 02.10.2008, S. 24 des amtl. Umdrucks).

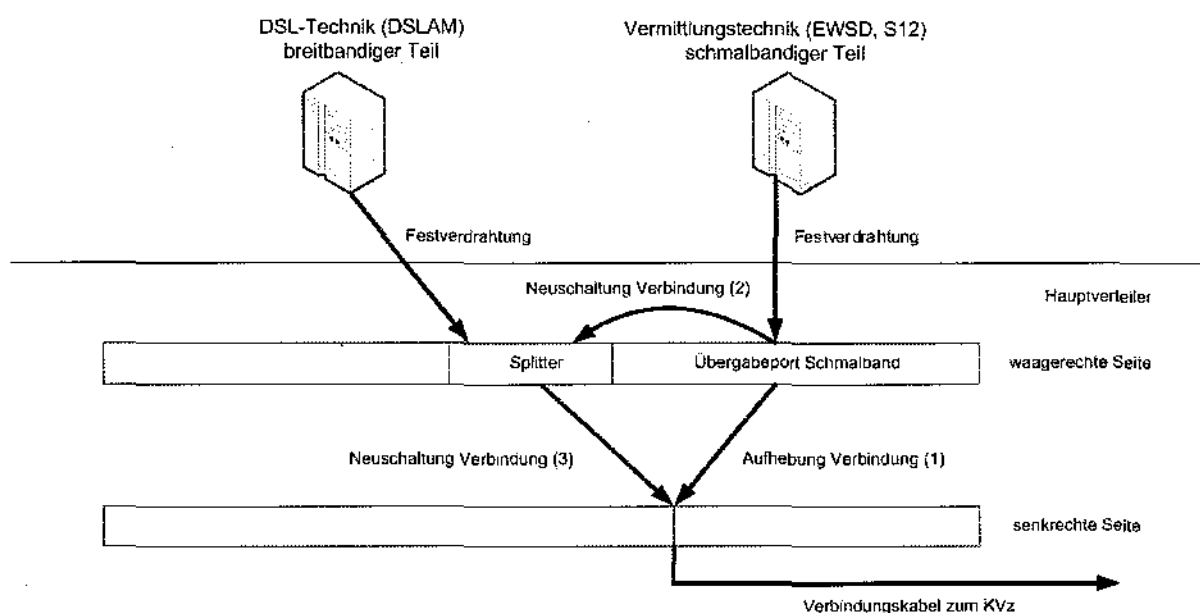
4.1.2.1.2 IP-BSA-ADSL

Bereitstellung

Der Aufwand für die betriebsfähige Bereitstellung eines IP-BSA-ADSL war auf Grundlage der genehmigten Bereitstellungsentgelte von Carrier Line Sharing (CLS) unter Beachtung einer gebotenen Reduzierung der Schaltzeiten zu bestimmen.

Die betriebsfähige Bereitstellung eines IP-BSA-ADSL, die i. d. R. darauf zielt, einen Schmalbandkunden der Antragstellerin mit Breitbandleistungen des Wettbewerbers zu versorgen, erfordert eine Aufhebung und zwei Neuschaltungen: Die bisherige Verbindung zwischen senkrechter Seite am HVT und dem „Übergabeport Schmalband“ auf der waagerechten Seite („Verbindung 1 im nachfolgenden Schaubild) ist zu lösen, eine neue Verbindung zwischen senkrechter Seite und Splitter („Verbindung 3“) herzustellen sowie darüber hinaus eine neue Schaltung zwischen Splitter und dem Übergabeport Schmalband vorzunehmen („Verbindung 2“).

Bereitstellung IP-BSA (gebündelte Variante)



Die Bereitstellung eines IP-BSA DSL in der gebündelten Variante erfordert 1 Aufhebung und 2 Neuschaltungen.

Aufhebung: Lösen der Verbindung (1) zwischen waagerechter und senkrechter Seite am Hauptverteiler
Neuschaltung: Schalten der Verbindung (2) zwischen Splitter und Schmalband-Port
 Schalten der Verbindung (3) zwischen Splitter und senkrechter Seite am Hauptverteiler

Den Kostenunterlagen und der Entscheidung zu dem letzten Entgeltantrag für CLS BK 3c-08-011/E21.04.08 vom 30.06.2008 lässt sich entnehmen, dass eine Neuschaltung des Line Sharing eine Aufhebung (der Verbindung zwischen senkrechter und waagerechter Seite des HVT) sowie drei Schaltungen am Splitter beinhaltet, deren Prozesszeiten laut Angabe der Betroffenen identisch mit den Ansätzen für Schaltungen am HVT sind.

Eine einfache Anwendung der Bereitstellungsentgelte für CLS würde damit eine Schaltung zu viel erfassen. Diese war aus den einzelnen Entgelten für die Neuschaltung unter Verwendung des relevanten Zeitansatzes (■ Minuten) und des maßgeblichen Stundensatzes (■ für das Ressort ATK 3) herauszurechnen. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass sich die anteilig in der Kalkulation enthaltenen Kosten für Auftragnehmer durch die Minderung der Schaltungsvorgänge ebenfalls reduzieren. So ergeben sich für jede Neuschaltungsvariante Kostenkürzungen von 7,39 € (gegenüber nicht weiter erläuterten 8 € laut Schreiben der Betroffenen vom 03.07.2009). Die derart modifizierten Neuschaltungsentgelte wurden durch Gewichtung mit den aktuellen Stückzahlen (Schreiben der Betroffenen vom 28.07.2009) zu einem gewogenen Mittel verdichtet, das dem gemäß Tenor genehmigten Tarif für die betriebsfähige Bereitstellung eines IP-BSA-ADSL entspricht:

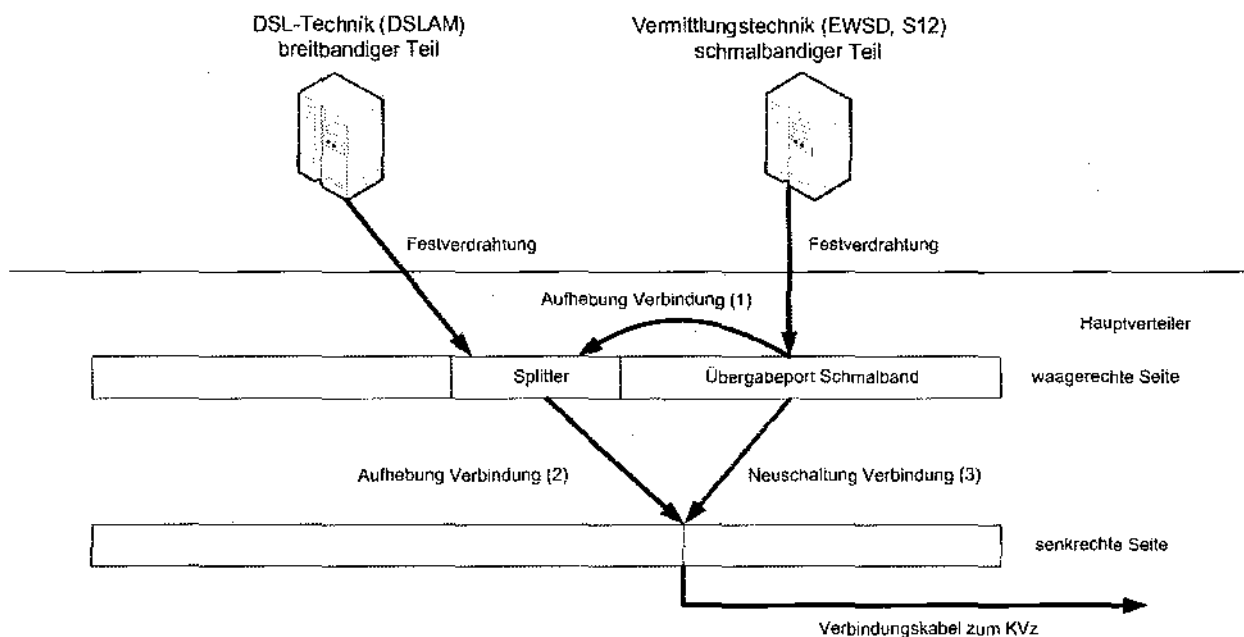
	Genehmigte Entgelte (gemäß Beschluss BK 3c-08-011/E21.04.08 vom 30.06.08)	Modifizierte Werte	Absolute Häufigkeit	Relative Häufigkeit
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	75,21 €	■	■	■
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	92,91 €	■	■	■
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	58,98 €	■	■	■
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	76,00 €	■	■	■
Summe			■	
Gewichtetes Mittel		54,22 €		

Kündigung

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier maßgeblichen Kündigungsvarianten von IP-BSA-ADSL waren unter Rückgriff auf die genehmigten Tarife für die Kündigung von CLS berechnen.

Die Kündigung eines IP-BSA-ADSL durch den Vorleistungsbezieher bei gleichzeitigem Wegfall des Breitbandanschlusses erfordert die Aufhebung der Verbindungen zwischen Splitter und Übergabeport Schmalband sowie zwischen Splitter und senkrechter Seite des HVt und darüber hinaus die Neuschaltung einer Verbindung zwischen Übergabeport Schmalband und senkrechter Seite des HVt:

1. Fall: Kündigung des IP-BSA-ADSL (gebündelte Variante) durch den Kunden (Wegfall des Breitbandanschlusses)



Die Kündigung dieser Variante erfordert 2 Aufhebungen und 1 Neuschaltung.

Aufhebung: Lösen der Verbindung (1) zwischen Splitter und Schmalband-Port

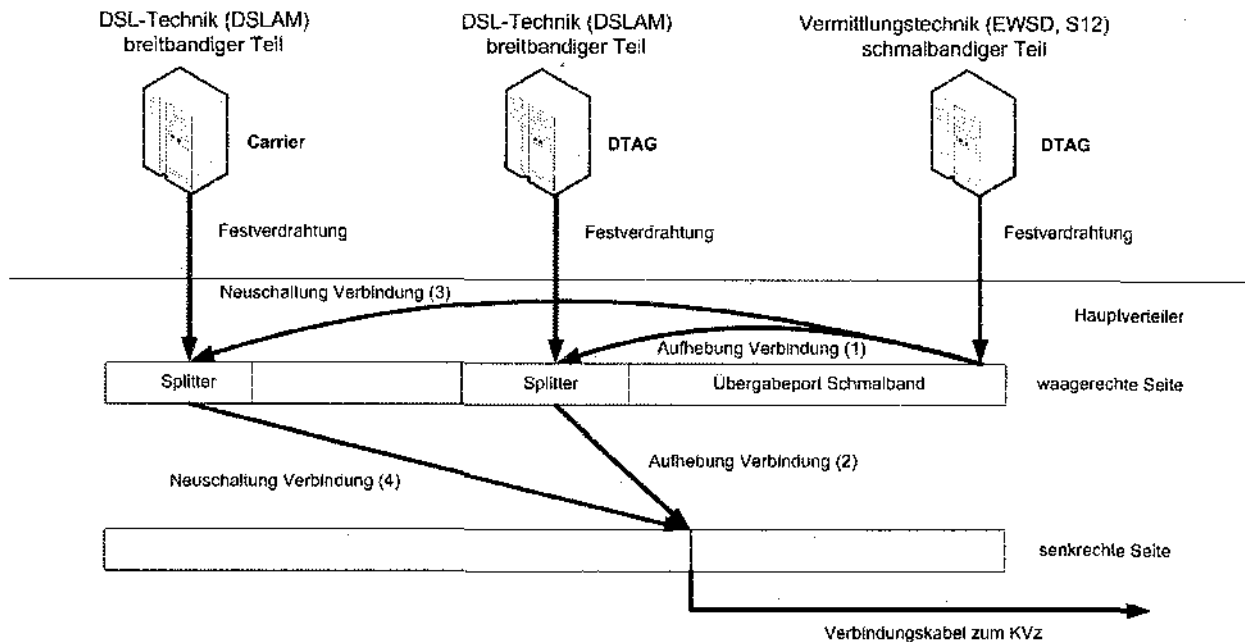
Lösen der Verbindung (2) zwischen Splitter und senkrechter Seite am Hauptverteiler

Neuschaltung: Schalten der Verbindung (3) zwischen waagerechter und senkrechter Seite am Hauptverteiler

Gemäß den Kostenunterlagen und der Entscheidung zu dem letzten Entgeltantrag für Line Sharing vom 30.06.2008 liegen einer CLS-Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden drei Aufhebungen und eine Neuschaltung zugrunde. Deshalb waren – vergleichbar der Vorgehensweise bei der Bereitstellung von IP-BSA-ADSL – die Kosten für eine Aufhebung unter Verwendung des betreffenden Zeitansatzes (■ Minuten) und des Stundensatzes (■) herauszurechnen sowie die Auftragnehmerleistungen zu korrigieren. So ergaben sich für die erste Kündigungsvariante Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in Höhe von 41,17 €.

Im Falle einer Kündigung von IP-BSA-ADSL durch die Betroffene wegen Wechsel auf CLS sind insgesamt 2 Aufhebungen und zwei Neuschaltungen durchzuführen:

2. Fall: Kündigung des IP-BSA-ADSL (gebündelte Variante) durch den Wettbewerber wegen Bestellung Line Sharing



Die Kündigung dieser Variante erfordert 2 Aufhebungen und 2 Neuschaltungen.

- Aufhebung:** Lösen der Verbindung (1) zwischen Splitter und Schmalband-Port
Lösen der Verbindung (2) zwischen Splitter und senkrechter Seite am Hauptverteiler
- Neuschaltung:** Schalten der Verbindung (3) zwischen Splitter und Schmalband-Port
Schalten der Verbindung (4) zwischen Splitter und senkrechter Seite am Hauptverteiler

Allerdings werden diese Schaltungen durch das Bereitstellungsentgelt für CLS abgedeckt. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die 2. Kündigungsalternative ergeben sich deshalb aus der Kündigung von CLS „mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden“, die lediglich administrative Arbeiten umfasst und für die mit Beschluss vom 30.06.2008 ein Entgelt von 8,12 € genehmigt worden ist.

Das von der Betroffenen in ihrem Schreiben vom 28.07.2008 angegebene Mischungsverhältnis zwischen den beiden Fallkonstellationen (■ % bzw. ■ %) konnte anerkannt werden, so dass sich ein genehmigungsfähiges Entgelt in Höhe von 40,89 € ergibt.

In Kündigungsfällen, die über die beiden behandelten Alternativen hinausgehen, ist kein Kündigungsentgelt vorgesehen (siehe im Einzelnen Beschluss vom 02.10.2008, S. 22 des amtl. Umdrucks)..

4.1.2.1.3 IP-BSA-SDSL

Die Entgelte für die betriebsfähige Bereitstellung und Kündigung je IP-BSA-SDSL waren auf Vergleichsbasis der aktuell mit Beschluss vom 31.10.2008 (Az. BK 2a-08-010) neu beschiedenen Entgelte für die digitalen CFV 2Mbit/s zu genehmigen. Die wesentlichen Arbeiten in Zusammenhang mit der betrieblichen Bereitstellung und Kündigung von IP-BSA-SDSL sind mit dem von der Antragstellerin als Referenz genommenen Mietleitungsprozess vergleichbar.

Zur Begründung der Vergleichbarkeit der technischen und administrativen Prozesse wird auf die ausführliche Darlegung im Beschluss vom 02.10.2008, S. 26f. des amtl. Umdrucks verwiesen.

Da das Entgelt für die digitale CFV 2Mbit/s sowohl die Bereitstellung wie auch für die Kündigung abdeckt, musste zur Entgeltermittlung für IP-BSA-SDSL das aktuell mit Beschluss vom 31.10.2008 (Az. BK 2a-08-010) genehmigte Mietleitungsentgelt in Höhe von 641,75 € auf Bereitstellung und Kündigung aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgte anhand des in dem Entgeltantrag für digitale CFV vom 22.08.2008 ausgewiesenen Kostenverhältnisses. Die Bereitstellungskosten für die digitalen CFV betragen ausweislich der Kostenunterlagen des vorgenannten Entgeltantrages ■■■■■. Für den Kündigungsprozess für digitale CFV werden Kosten

in Höhe von [REDACTED] angegeben. Bei ursprünglich geltend gemachten Gesamtkosten von [REDACTED] entfallen folglich 83,39 % auf den Bereitstellungs- und 16,61 % auf den Kündigungsprozess. Bei Zugrundelegung dieser Prozentsätze und einem aktuell genehmigten Entgelt für digitale CFV 2 Mbit/s in Höhe von 641,75 € errechnet sich für IP-BSA-SDSL ein Bereitstellungs-entgelt in Höhe von 535,16 € sowie ein Kündigungsentgelt in Höhe von 106,59 €.

Gegenüber der mit Schreiben der Betroffenen vom 03.07.2009 vorgelegten Tarifikalkulation ergeben sich Abweichungen allein durch die Aktualisierung der Prozentsätze zur Aufteilung in Bereitstellungs- und Kündigungskosten.

4.1.2.2 Entgelte für die Überlassung

4.1.2.2.1 IP-BSA-ADSL-SA

Das monatliche Überlassungsentgelt für die Variante IP-BSA-ADSL-SA ergibt sich durch Addition der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der anschlussbezogenen Komponente und des Transports im Konzentratornetz.

4.1.2.2.1.1 „Anschlussbezogene“ Komponente

Der DSL-Anschluss umfasst bei der Variante IP-BSA-ADSL-SA die TAL, den Splitter und den DSLAM.

- Für die TAL war das derzeit genehmigte Entgelt von 10,20 € monatlich anzusetzen (siehe Beschluss BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009).
- Im Hinblick auf den Splitter wurde der gemäß Beschluss BK 3c-08-011/E21.04.08 vom 30.06.2008 genehmigte Tarif von 1,78 € monatlich in die Berechnung übernommen.

Die Kosten des Splitters sind nach wie vor – entgegen der Auffassung einzelner Beigeladener - auch bei der Variante IP-BSA-ADSL-SA zu berücksichtigen. Zwar wird bei IP-BSA-ADSL-SA das Frequenzspektrum nicht aufgeteilt und folglich die Funktion des Splitters, die hohen und tiefen Frequenzen zu trennen, nicht genutzt. Doch der Splitter hat noch zwei weitere Aufgaben, die auch für IP-BSA-ADSL-SA erforderlich sind:

Über den Splitter realisiert die Antragstellerin zum einen den sog. Grobspannungsschutz des DSLAM (vgl. Richtlinie 1TR9). Der Grobspannungsschutz soll Schäden durch Spannungsspitzen wie z. B. bei einem Blitzeinschlag verhindern.

Zum anderen wird der DSLAM, der nicht Teil des Hauptverteilers ist, über den Splitter mit der waagerechten Seite des Hauptverteilers verbunden. Der Splitter wird also statt einer Schaltleiste verwendet, wobei eine Festverdrahtung über Kabelstränge erfolgt.

Solange die Antragstellerin überwiegend DSL-Anschlüsse auf Basis einer Trennung nach schmal- und breitbandigen Verbindungen produziert, ist eine Differenzierung zwischen gebündelten und Stand Alone- DSL-Anschlüssen nicht effizient. Denn die Verwendung des Splitters ermöglicht der Antragstellerin eine gemeinsame Produktion von gebündelten und Stand Alone DSL-Anschlüssen. Sie muss für Stand Alone DSL-Anschlüsse keine gesonderte Lösung für den Grobspannungsschutz sowie für die Verbindung zur waagerechten Seite des Hauptverteilers realisieren, weil sie für den gebündelten und den Stand Alone DSL-Anschluss die gleiche Anschlusskarte (an die mehrere Kunden angeschlossen werden können) einsetzen kann.

Weiter wird durch den Splitter der Wechsel von gebündelten DSL-Anschlüssen zu IP-BSA-ADSL-SA vereinfacht, weil die Teilnehmeranschlussleitung nicht vom Splitter auf eine Schaltleiste für IP-BSA-ADSL-SA umgeschaltet werden muss und demzufolge der Aufwand niedriger ist.

Die betrieblichen Vorteile der gemeinsamen Produktion von gebündelten und Stand Alone DSL-Anschlüssen überwiegen also, wenn der Anteil der reinen DSL-Anschlüsse an dem Gesamtbestand gering ist, den Aufwand für die Verwendung des Splitters bei IP-BSA-ADSL-SA. Die Antragstellerin bietet derzeit am Endkundenmarkt unverändert ganz überwiegend DSL-Anschlüsse gebündelt mit einem klassischen Telefonanschluss an. So gab es am 31.12.2008 im Netz der Antragstellerin nach ihren Angaben lediglich 6.191 All-IP-Anschlüsse (bei 28.300.000 PSTN-Anschlüssen – vgl. Beschluss BK 3c-09-034 / E 12.05.2009 vom 20.07.2009 – und ca. 13 Mio DSL-Anschlüssen). Die Argumentation im IP-BSA-Beschluss BK 3c-08-004/E04.03.08 vom 13.05.2008, S. 42f. des amtl. Umdrucks, gilt folglich unverändert und wird im Ergebnis in den Stellungnahmen der Beigeladenen zu 1. und 3. vom 31.08.2009 bzw. 01.09.2009 ausdrücklich unterstützt.

- Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des DSLAM wurden entsprechend der Berechnung im vorausgegangenen Verfahren vorrangig auf Basis von Daten aus der von der Betroffenen regelmäßig mit einem Releasewechsel übersandten „Standarddokumentation“ bestimmt.



Eine Verwendung des Wiederbeschaffungspreises in Höhe von [REDACTED], den die Betroffene in ihrem Schreiben vom 28.07.2009 ausweist, scheidet aus, weil der Anstieg gegenüber der Berechnung auf Grundlage des Release-Standes „KeL 2006“ in keiner Weise erklärbar ist und ein näherer Nachweis des Betrages durch hinreichende Preis- und Mengengerüste zur Kalkulation des DSLAM nicht vorliegt. Aus dem gleichen Grund hatte die Beschlusskammer bereits den entsprechenden Wert der Betroffenen für KeL 2007 nicht akzeptiert (siehe Beschluss von 13.05.2008, S. 44 des amtl. Umdrucks).

Das Ergebnis wurde unter Berücksichtigung eines realen kalkulatorischen Zinssatzes von 7,19 % (siehe dazu ausführlich: TAL Entscheidung BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009, S. 39-47 des amtl. Umdrucks) und einer Nutzungsdauer von unverändert [REDACTED] Jahren (Quelle: antragsübergreifender elektronischer Kostennachweis der Betroffenen, Teil 5, Produktübergreifende Parameter, S. 9). annualisiert und durch 12 dividiert. Die Nutzungsdauer steht in Einklang mit bisherigen Entscheidungen der Beschlusskammer, in denen für vermittlungstechnische Software bzw. Hardware Abschreibungsdauern von [REDACTED] bis maximal [REDACTED] Jahren akzeptiert worden sind.

Daraus resultieren Kapitalkosten von insgesamt [REDACTED] monatlich. Diese enthalten alle aktivierungsfähigen Aufwendungen, um die Anlage in einen betriebsbereiten Zustand zu bringen.

Die monatlichen Kapitalkosten waren noch um die in zurückliegenden Entscheidungen regelmäßig akzeptierten weiteren Kostenbestandteile zu ergänzen:

Zur Erfassung der Betriebs- und Mietkosten wurden die zuletzt von der Beschlusskammer anerkannten Faktoren für die hier relevanten Anlagenklassen herangezogen (■■■■■ bzw. ■■■■■). Durch Multiplikation dieser Faktoren mit den maßgeblichen Investitionen ergaben sich monatliche Betriebs- und Mietkosten in Höhe von ■■■■■ bzw. ■■■■■ (siehe im Einzelnen Prüfbericht der Fachabteilung).

Im Hinblick auf die Entstörungskosten wurde mangels anderweitig verfügbarer Daten wieder auf Erkenntnisse aus dem letzten Line Sharing-Verfahren zurückgegriffen (siehe Beschluss BK 3c-08-011/E21.04.08 vom 30.06.2008, S. 13 und 15 des amtl. Umdrucks). Da allerdings der dem Line Sharing-Tarif zugrunde liegende Splitter ausschließlich passive Technik umfasst, während der DSLAM ebenso aktive Komponenten aufweist und damit deutlich stör anfälliger sein dürfte, wurde hier wie in der IP-BSA-Entscheidung vom 13.05.2008 der 2-fache Wert berücksichtigt (■■■■■ * 2 = ■■■■■).

Die „Vertriebskosten“ (Kosten für Forderungsausfälle, Zinsen auf Forderungen, Produktmanagement und Vertragsangelegenheiten) wurden ebenfalls anhand der in der Line Sharing-Entscheidung vom 30.06.2008 anerkannten Werte quantifiziert. Dort wurden für die entsprechenden Positionen ■■■■■ akzeptiert. Da tendenziell eine prozentuale Abhängigkeit dieser Kosten von der absoluten Höhe der übrigen Kosten besteht, hätte jedoch eine bloße Übernahme des absoluten Wertes die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterschätzt. ■■■■■

Höhere Kosten für Forderungsausfälle gegenüber der Leistung TDSL-ZISP sind im Übrigen dadurch gerechtfertigt, dass der Nachfrager nach IP-BSA keine Sicherheitsleistungen erbringt.

Zur Bestimmung der Gemeinkosten wurde mangels anderweitig verfügbarer Daten unter Rückgriff auf den Entgeltbestandteil, der gemäß IP-BSA-Entscheidung vom 13.05.2008 auf den DSLAM entfiel (4,64 €), den Gesamtumsatz der T-Com und den im aktuellen Release von der Beschlusskammer akzeptierten Gemeinkostengesamtbetrag (siehe z. B. TAL-Beschluss BK 3c-09-005 vom 31.03.09, S. 54 des amtl. Umdrucks) eine Umsatzschlüsselung vorgenommen.

Schließlich wurden noch in geringem Umfang anhand einer entsprechenden Vorgehensweise Aufwendungen für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte anerkannt (■■■■■ monatlich).

Kosten für die Fakturierung wurden von der Beschlusskammer nicht einbezogen, da sie bereits in den o. g. Ansätzen für die TAL und das Line Sharing berücksichtigt sind. Damit ergeben sich für den DSLAM folgende monatliche Kosten:

Kapitalkosten	■
Betriebskosten	■
Mietkosten	■
Entstörungskosten	■
Kosten für Vertrieb	■
Summe Einzelkosten	■
Gemeinkosten	■
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	■
Gesamtsumme	4,34

Hinweis: Das Ergebnis berücksichtigt die Rundungen aus der Excel Berechnung.

Die Stellungnahme der Beigeladenen zu 3. vom 05.08.2009 liefert keine ausreichende Grundlage für einen höheren Kostenansatz des DSLAM. So sind die Miet- und Betriebskosten auf Grundlage der nach Anlagenklassen differenzierten Faktoren, die im Sinne einer konsistenten Vorgehensweise in sämtlichen Entgeltgenehmigungsverfahren Verwendung finden, hinreichend erfasst. Die höheren Entstörkosten des DSLAM gegenüber den Komponenten des Line Sharing sind durch die Verdopplung des Kostenbetrags ausreichend berücksichtigt. Auch liegt die von der Beschlusskammer herangezogene Nutzungsdauer, entgegen der Vermutung der Beigeladenen zu 3., unter 8 Jahren.

Ein höherer kalkulatorischer Zinssatz für den DSLAM auf Grundlage etwaiger spezieller Risiken für IP-BSA, wie er ebenfalls von der Beigeladenen zu 3. gefordert wird, scheidet bereits deshalb aus, weil die Beschlusskammer bislang antragsübergreifend keine leistungsspezifischen Zinssätze berücksichtigt und der o. g. Zinssatz infolgedessen für den gesamten Festnetzbereich Gültigkeit hat.

4.1.2.2.1.2 Transport im Konzentratornetz (im Rahmen des monatlichen Überlassungspreises)

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für den Transport im Konzentratornetz, soweit er durch das Überlassungsentgelt abgedeckt wird, hängen ab von dem anerkennungsfähigen Betrag je Peak-Bandbreite sowie von der Höhe der durchschnittlichen Peak-Bandbreite, die als „inkludierter Verkehr“ akzeptiert wird.

In Bezug auf die Kosten je Bandbreite im Peak wird auf die Entscheidung zum ZISP-Verfahren BK 3a 098/033 vom 30.06.2009 verwiesen. Danach wurde diesbezüglich ein Entgelt von 0,40 € je angefangenen 10 kbit/s festgelegt. Im Rahmen von IP-BSA und ZISP wird von identischen Transportleistungen ausgegangen.

Der Umstand, dass für die Transportleistung im IP-BSA-Vertrag Regelungen zur Qualität getroffen wurden, während der ZISP-Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthält, rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung der beiden Produkte. Grundlage für die Festlegung der zu garantierenden Qualität im IP-BSA-Standardangebot war die tatsächliche Qualität im DSL-Konzentratornetz der Betroffenen, vgl. Beschlüsse BK3- 06/045 vom 28.08.2007 II.2.5 b) und vom 08.04.2008 II.3.3.11 b). Dieses Netz wird sowohl für das Produkt ZISP als auch für IP-BSA verwendet. Damit wurde für IP-BSA also im Ergebnis lediglich die tatsächliche Qualität des ZISP-Transportes übernommen und für verbindlich erklärt. Bei der Bestimmung der Kosten für die effiziente Leistungsbereitstellung für den ZISP-Transport wurde auch nicht ein Netz „ohne Qualität“ zugrunde gelegt. So wurde in der Genehmigung BK 3a-09/033 vom 30.06.2009 z.B.

die von der Betroffenen geltend gemachten Protection-Funktionalitäten bei der Kalkulation berücksichtigt (S. 19 des amtlichen Umdruckes).

Hinsichtlich des inkludierten Verkehrs war nach wie vor eine Bandbreite von 50 kbit/s zu berücksichtigen. Denn nach einer aktuellen Prognose der Fachabteilung für den Genehmigungszeitraum haben sich gegenüber der Einschätzung in dem IP-BSA-Beschluss vom 13.05.2008 keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist im Genehmigungszeitraum im Durchschnitt über das ATM-Konzentratornetz gegenüber der bisherigen Schätzung nur eine geringfügig höhere Peak-Bandbreite von 51 kbit/s statt 50 kbit/s zu erwarten: Ausgehend von einer durch die Betroffenen im Dezember 2008 auf Basis von Routermessungen erfassten Peak-Bandbreite von [REDACTED] kbit/s beinhaltet die betreffende Prognose einen Anstieg auf bis zu 54,29 kbit/s im November 2010 (siehe detaillierte Berechnung im Prüfgutachten). Die Fortschreibung der gemessenen Angaben erfolgte unter Abschätzung der Entwicklung verschiedener breitbandiger Anwendungen. Zu moderaten Anstiegen der bislang gemessenen Werte werden danach insbesondere neue Nutzungsformen des Internets, Audio- und Spiele-Downloads sowie Videoanwendungen führen. Aus den Schätzungen für die einzelnen Monate folgt eine mittlere Peak-Bandbreite im Genehmigungszeitraum von 51,26 kbit/s (siehe im Einzelnen ebenfalls Prüfbericht der Fachabteilung sowie ZISP-Beschluss vom 30.06.2009, S. 24-28 des amtl. Umdrucks).

Da die so prognostizierte durchschnittliche Bandbreite naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden ist und Peak-Bandbreiten, die den vom Überlassungsentgelt abgedeckten Verkehr überschreiten, gemäß Ziffer 3 des Tenors durch ein zusätzliches Entgelt abgegolten werden, hat die Beschlusskammer davon abgesehen, auf Basis der aktuellen Prognose einen geringfügig höheren Ansatz für den Transport in die Kalkulation einzubeziehen. Stattdessen wurde wieder der bisherige Wert (50 kbit/s) angesetzt. Entsprechend verfährt im Übrigen auch die Betroffene in ihrem Schreiben vom 03.07.2009. Den Ausführungen der Beigeladenen zu 2. in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2009, wonach eine deutliche Erhöhung der inkludierten Peak-Bandbreite gerechtfertigt sein soll, kann demgegenüber aus den genannten Gründen nicht gefolgt werden.

Die Genehmigung auf Grundlage einer inkludierten Bandbreite von 50 kbit/s ist gerechtfertigt, weil der Überlassungstarif bei Rückgriff auf diese Bandbreite nicht über den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegt und ein angemessener Ausgleich der Interessen der Antragstellerin und der IP-BSA-Nutzer gewährleistet wird.

Praktisch handelt es sich bei dem inkludierten Verkehr um eine Abschlagszahlung des IP-BSA-Kunden, der das Ausfallrisiko der Antragstellerin absichert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Standardangebot keine Regelung zur Sicherheitsleistung vorsieht (vgl. Ausführungen unter II.3.2.9.b im Beschluss BK 3-06/045 vom 08.04.2008).

Durch die zusätzliche Tarifposition nach Ziffer.3 des Tenors ist sichergestellt, dass die Betroffene, sofern in Bezug auf einen IP-BSA-Nutzer eine höhere Bandbreite als 50 kbit/s gemessen wird, ein weiteres, nutzungsabhängiges Entgelt erhält und damit der gesamte zu entrichtende Tarif die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht unterschreitet. Der zusätzlich zu zahlende Transportpreis ist abhängig von dem konkreten Wert, um den die Bandbreite des jeweiligen IP-BSA-Nutzers den Durchschnittsbetrag von 50 kbit/s übertrifft.

Der IP-BSA-Kunde wird durch die Abschlagszahlung auch nicht benachteiligt, weil er sich den Transport bei seinen Endkunden in der Regel über eine Flatrate vorab bezahlen lässt.

Unter Einbezug der durchschnittlichen Bandbreite von 50 kbit/s und 0,40 € je Bandbreite von 10 kbit/s errechnet sich für den Überlassungspreis eine weitere Entgeltkomponente von 2,00 € monatlich.

Der um lediglich einen Monat längere Genehmigungszeitraum für IP-BSA gegenüber der ZISP-Entscheidung hat nur vernachlässigbare Auswirkungen auf das Ergebnis.

4.1.2.2.1.3 Gesamtkosten für die monatliche Überlassung IP-BSA-ADSL-SA

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die monatliche Überlassung eines IP-BSA-ADSL-SA setzen sich damit wie folgt zusammen:

TAL	10,20 €
Splitter	1,78 €
DSLAM	4,34 €
Transport Konzentratornetz	2,00 €
Summe	18,32€

Die Summe von 18,32 € entspricht dem gemäß Tenor genehmigten monatlichen Überlassungs-entgelt.

4.1.2.2.2 IP-BSA-ADSL

Das monatliche Überlassungsentgelt für die Variante IP-BSA-ADSL, die im Gegensatz zu dem Stand Alone-Angebot die Teilnehmeranschlussleitung nicht umfasst, ergibt sich aus dem Betrag für die Variante IP-BSA-ADSL-SA (18,32 €) durch Subtraktion des genehmigten TAL-Tarifs (10,20 € monatlich). Im Einzelnen setzt sich der Tarif damit aus den Beträgen gemäß Ziffer 4.1.2.2.1 für den Splitter (1,78 €), den DSLAM (4,34 €) und den Transport im Konzentratornetz (2,00 €) zusammen.

Der Ansatz des Splitters ist hier unstrittig, da bei der Variante IP-BSA-ADSL eine Aufteilung nach der vom Wettbewerber nachgefragten breitbandigen Leistung und den - ggf. noch von der Betroffenen erbrachten - Schmalbandverbindungen erforderlich ist.

4.1.2.2.3 IP-BSA-SDSL

Das monatliche Überlassungsentgelt für die Variante IP-BSA-SDSL errechnet sich durch Addition der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der anschlussbezogenen Komponente, des Transports im Konzentratornetz sowie der Expressentstörung.

4.1.2.2.3.1 „Anschlussbezogene“ Komponente

Der DSL-Anschluss umfasst auch bei der Variante IP-BSA-SDSL die TAL, den Splitter und den DSLAM.

- Für die TAL war wiederum das derzeit genehmigte Entgelt von 10,20 € monatlich anzusetzen (siehe Beschluss BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009).
- Hinsichtlich des Splitters wurde der gemäß Beschluss BK 3c-08-011/E21.04.08 vom 30.06.2008 genehmigte Tarif von 1,78 € monatlich in die Berechnung übernommen.

Die Kosten des Splitters sind nach wie vor auch bei der Variante IP-BSA-SDSL zu berücksichtigen. Der netzseitige Splitter ist insbesondere zur Gewährleistung bzw. Realisierung des Grobspannungsschutzes bei SDSL-Leitungen notwendig. Insofern gelten bezüglich der Einbindung des Splitters dieselben Erwägungen wie bei IP-BSA-ADSL-SA. Nur in Verbindung mit einem netzseitigen Splitter können insbesondere die Netzelemente der Antragstellerin vor Überspannungen und Spannungsspitzen (z.B. Blitzeinschlag im Leitungsnetz) gesichert werden.

- Weiter waren die monatlichen Kosten für den SDSL-DSLAM in Höhe von 23,32 € zu berücksichtigen.

Basierend auf dem Investitionswert von [REDACTED] pro Anschluss wurden die Kapitalkosten hergeleitet und entsprechend beaufschlagt. Bei Anwendung eines Zinssatzes von 7,19 % und einer Nutzungsdauer von [REDACTED] Jahren ergeben sich monatliche Kapitalkosten in Höhe von [REDACTED].

Die Antragstellerin hatte demgegenüber einen höheren Investitionswert von [REDACTED] anhand der aus der Kostenbasis (KeL 2008) abgeleiteten Tagesneupreise für die Anlageklasse [REDACTED] (in Höhe von [REDACTED] für SDSL-Multiplexer) unter Berücksichtigung der tatsächlich beschalteten Ports ([REDACTED]) ermittelt. Dieser gegenüber dem Vorverfahren um [REDACTED] höher ausgewiesene Investitionswert war jedoch nicht anerkennungsfähig, da nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (vgl. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2009: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Lange Reihen von Januar 1995 bis Juli 2009, GP 263 Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik) ein stetiger Preisverfall für die relevante Anlagengruppe zu verzeichnen war.

Unter Rückgriff auf den im vorangegangenen Verfahren ermittelten Investitionswert von [REDACTED] – welcher auf KeL 2007-Daten basierte – erfolgte eine Indizierung des Betrages entsprechend den Angaben des Statistischen Bundesamtes und mithin eine Kürzung auf 92,36 % des Vorjahreswertes.

Zur Ermittlung der Betriebs- und Mietkosten wurden die zuletzt von der Beschlusskammer anerkannten – auf dem Kostenplanungsstand KeL 2008 basierenden - Faktoren herangezogen. Durch Multiplikation dieser Faktoren mit dem maßgeblichen Investitionswert errechnen sich monatliche Betriebskosten in Höhe von [REDACTED] sowie Mietkosten in Höhe von [REDACTED].

Neben den Kapital-, Miet- und Betriebskosten wurden zur Ermittlung der Gesamtkosten des SDSL-DSLAM Kostenwerte für Entstörung, Vertrieb, Gemeinkosten sowie neutrale Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zugerechnet.

Bezüglich der Kosten für die Entstörung und den Vertrieb war wiederum hilfsweise - mangels anderweitig verfügbarer Daten - auf die anerkannten Kostenansätze aus dem Line Sharing-Verfahren (Az. BK 3c-08-011) unter Berücksichtigung der in der vorangegangenen maßgeblichen IP-BSA-Entgeltgenehmigungsentscheidung (Az. BK 3a-08-086) getroffenen Bewertungen zurückzugreifen. Die berücksichtigungsfähigen Entstörkosten bemessen sich dabei weiterhin auf den [REDACTED] Wert für die bei CLS anerkannten Entstörkosten [REDACTED] und führen im Ergebnis zu einem Kostenbeitrag in Höhe von [REDACTED] € (siehe bereits Ziffer 4.1.2.2.1). Bei einem nun berechneten Vertriebskostenanteil von [REDACTED] bezogen auf die zugrundeliegenden Einzelkosten, belaufen sich die daraus resultierenden anerkennungsfähigen Vertriebs Einzelkosten auf [REDACTED].

Die Ermittlung der Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen erfolgte analog der unter Punkt 4.1.2.2.1.1 beschriebenen Vorgehensweise für die Variante IP-BSA-ADSL-SA. Danach waren für den SDSL-DSLAM Gemeinkosten in Höhe von [REDACTED] sowie neutrale Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen.

Auch für die Berechnung der SDSL-DSLAM-Kosten konnten keine weiteren Kostenwerte für die Fakturierung einbezogen werden, da sie bereits in den o. g. Ansätzen für die TAL und das Line-Sharing enthalten sind.

Damit ergeben sich für den SDSL-DSLAM folgende monatliche Kosten:

Kapitalkosten	██████
Betriebskosten	██████
Mietkosten	██████
Entstörungskosten	██████
Kosten für Vertrieb	██████
Summe Einzelkosten	██████
Gemeinkosten	██████
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	██████
Gesamtsumme	23,32 €

4.1.2.2.3.2 Zu Inkludierende Transportleistung

Hinsichtlich des inkludierten Verkehrs war auch für die Produktvariante IP-BSA-SDSL analog der Vorgehensweise bei IP-BSA-ADSL-SA und IP-BSA-ADSL eine Bandbreite von 50 kbit/s zu berücksichtigen. Bzgl. der allgemein erwarteten Bandbreitenentwicklung im Genehmigungszeitraum sowie der weiteren Ausführungen ist auf Punkt 4.1.2.2.1.2 zu verweisen.

Zwar ist grundsätzlich eine über dem Durchschnittwert liegende höhere Peak-Bandbreite für SDSL-basierte Anschlüsse insoweit zu vermuten, als die relevanten Endkunden ggf. in stärkerem Umfang datenintensivere Applikationen wie Internetdienste und Datenkommunikation mit einer im Vergleich zu VOIP deutlich höheren durchschnittlichen Bandbreite nutzen könnten. Allerdings hat die Betroffene im Gegensatz zum vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren nunmehr weder eine höhere zu inkludierende Transportleistung für IP-BSA-SDSL dezidiert gefordert noch für deren Berechtigung etwaige belastbare empirische Verkehrsmessungen beigebracht.

4.1.2.2.3.3 Expressentstörung

Entsprechend dem Vortrag der Betroffenen war auch das derzeit aktuell genehmigte Entgelt für die 2 Mbit/s-CFV-Expressentstörung in Höhe von monatlich 2,47 € in die IP-BSA-SDSL-Überlassungskosten einzurechnen. Der auch für SDSL-Anschlüsse maßgebliche KeL-Vergleichswert gründet sich - wie bereits zuletzt im Beschluss vom 02.10.2008 (Az. BK 3a-08-086) umfänglich begründet - durch den bei beiden Produkten sachgerechten Einsatz des sogenannten „Messsystems 90“.

Das vorgenannte System ermöglicht dem technischen Entstördienst über vordefinierte Messpunkte eine Ferndiagnose zur Lokalisation von Störquellen. Durch die Nutzung dieses Messmoduls kann nicht nur die vertraglich zugesicherte Verfügbarkeit von über 98 % gewährleistet werden. Aufgrund der Vielzahl vordefinierter Messpunkte lassen sich zudem Netzausfälle vermeiden und Störungen mit Hilfe dieses Ferndiagnosesystems schnell beheben.

4.1.2.2.3.4 Gesamtkosten für die monatliche Überlassung IP-BSA-SDSL

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die monatliche Überlassung eines IP-BSA-SDSL setzen sich somit wie folgt zusammen:

TAL	10,20 €
Splitter	1,78 €
SDSL- DSLAM	23,32 €
Transport Konzentratornetz	2,00 €
Expressentstörung	2,47 €
Summe	39,77 €

Die Summe von 39,77 € entspricht dem gemäß Tenor genehmigten monatlichen Überlassungs-entgelt.

4.1.2.3 Transport im Konzentratornetz oberhalb des Mindestverkehrsanteils (Varianten IP-BSA-ADSL-SA, IP-BSA-ADSL und IP-BSA-SDSL)

In Bezug auf die Kosten für einen etwaigen über 50 kbit/s hinausgehenden Verkehrsanteil beträgt der genehmigungsfähige Tarif gemäß der o. g. Entscheidung zum ZISP-Verfahren, wie bereits unter Ziffer 4.1.2.2.1.2 dargelegt, 0,40 € je angefangenen 10 kbit/s.

4.1.2.4 Bereitstellung, Kündigung und Überlassung des IP-BSA-Anschlusses am PoP

Die Entgelte für die Bereitstellung, Kündigung und Überlassung des IP-BSA-Anschlusses am PoP konnten auf Grundlage der mit dem ZISP-Antrag vom 21.04.2009 übersandten Kostenunterlagen bestimmt werden.

Zur Begründung der gebotenen Reduzierungen wird daher zum einen auf den ZISP-Beschluss vom 30.06.2009 verwiesen, der auf Korrekturen der von der Antragstellerin dort vorgelegten Kostendaten basiert. Die betreffenden Kürzungen sind wiederum insbesondere in Anlehnung an die Entscheidungen BK 3c-09-005/E 20.01.09 vom 31.03.2009 zu den TAL-Überlassungsentgelten und BK 3c-08-0137/E19.09.08 vom 28.11.2008 zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten vorgenommen worden.

Zum anderen wurden in dem hier gegenständlichen Verfahren weitergehende Prüfungen zu den Prozesszeiten durchgeführt und die Investitionswerte für die Überlassung der IP-BSA-Anschlüsse 1,0 Gbit/s und 2,5 Gbit/s anhand der Kalkulationen der Anschlüsse mit niedrigeren Bitraten bestimmt.

- In Bezug auf die Bereitstellung und Kündigung des IP-BSA-Anschlusses am PoP waren zunächst die Stundensätze zu korrigieren, die „IT-Kosten Technik“ zu streichen, die Gemeinkosten auf Grundlage der Kostenunterlagen der Betroffenen zu kürzen und die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG neu zu berechnen (vgl. ZISP-Entscheidung vom 30.06.2009, S. 13f. des amtl. Umdrucks bzw. TAL- Beschluss vom 31.03.2009, S. 15f., S. 50-52 u. S. 53 - 56 des amtl. Umdrucks, sowie Beschluss zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten vom 28.11.2008, S. 43 – 46 des amtl. Umdrucks).

Darüber hinaus wurden im Rahmen von Vor-Ort-Terminen die Bereitstellungs- und Kündigungsprozesse unter Effizienzgesichtspunkten eingehend überprüft. Die Fachabteilung hat hierbei die für IP-BSA relevanten Abläufe innerhalb der involvierten Ressorts ZS MWD, ZW und ITS und die hierfür veranschlagten Zeitansätze untersucht.

Hinsichtlich der Zeiten für die Ressorts ZS MWD und ZW ist festzustellen, dass diese sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach weitgehend gerechtfertigt sind. Anhand der von der Betroffenen übermittelten Prozessdarstellungen mit höherem Detaillierungsgrad konnte sich die Beschlusskammer davon überzeugen, dass die ausgewiesenen Pro-

zesse für die Bereitstellung und Kündigung eine hohe Komplexität aufweisen und für die in Rede stehenden Leistungen erforderlich sind.

Die geltend gemachten Prozesszeiten für das Ressort ITS3 hingegen genügen offenkundig nicht dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Auch die Zeitansätze für die Ressorts ZS MWD und ZW waren geringfügig zu kürzen. Hinsichtlich der Details wird auf den Prüfbericht verwiesen.

Der Zeitansatz für den Bereitstellungsprozess des Ressorts ITS 3 ist deutlich überhöht: Obgleich sich Bereitstellungs- und Kündigungsprozess hinsichtlich ihrer Abläufe nicht wesentlich unterscheiden, überschreitet die Zeitangabe der Betroffenen für die Bereitstellung diejenige der Kündigung (Zeitansatz für Kündigung ITS3 vor Korrektur: [REDACTED]; Zeitansatz für Bereitstellung ITS3 vor Korrektur: [REDACTED]). Darüber hinaus mussten Zeitansätze gekürzt werden, weil Prozesszeiten für die Tätigkeit „Schaltunterlagen für das Aufheben und Verteilen“ angesetzt wurden, die für IP-BSA nicht notwendig sind. Darüber hinaus entfällt auch der Zeitansatz für „Auftrag in [REDACTED] schließen“.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände können für den Bereitstellungsprozess [REDACTED] und für den Kündigungsprozess [REDACTED] berücksichtigt werden.

Aus den erläuterten Anpassungen resultiert ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 523,97 € und ein Kündigungsentgelt in Höhe von 204,65 €. Gegenüber den im Verfahren BK 3a-09-033 genehmigten Entgelten entspricht dies einer Absenkung von 6,74% (Bereitstellung) bzw. 19,26% (Kündigung).

- Hinsichtlich der Überlassung der IP-BSA-Anschlüsse 34 Mbit/s, 155 Mbit/s und 622 Mbit/s konnten die gemäß ZISP-Entscheidung vom 30.06.2009 genehmigten Tarife übernommen werden.

Wie in der Begründung des Beschlusses, S. 14 – 16 des amtl. Umdrucks, erläutert, waren zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die von der Antragstellerin angegebenen Investitionswerte gemäß Preisentwicklung laut Index der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes im Bereich der Nachrichtentechnik verringert, der kalkulatorische Zinssatz, die Mietkosten, die Gemeinkosten und die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG gekürzt und die Ansätze für IT-Kosten gestrichen worden.

- Die von der Betroffenen ermittelten monatlichen Entgelte für die Überlassung eines IP-BSA-Anschlusses mit einer Bandbreite von 1 Gbit/s sowie 2,5 Gbit/s waren auf 2029,15 € respektive 5645,77 € zu reduzieren.

Zur Quantifizierung der Überlassungsentgelte hat die Beschlusskammer die den beiden Anschlüssen zugrunde liegenden Investitionswerte analog zur Vorgehensweise gemäß Beschluss zum ZISP-Verfahren vom 30.06.2009 (Az. BK 3a-09-033) ermittelt.

Die relevanten Investitionen beschränken sich jeweils auf die Bestückung der Anschlüsse mit Ausgangsportkarten für den Label-Edge-Router (LER). Auf Grundlage der von der Betroffenen abgeforderten (Dollar-)Preise aller verwendeten Portkarten und unter Berücksichtigung eines aktuellen Wechselkurses waren zunächst entsprechende Wiederbeschaffungswerte gemäß Preisentwicklung laut Index der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes im Bereich der Nachrichtentechnik zu bestimmen.

Aus den maßgeblichen Investitionswerten in Höhe von [REDACTED] (1 Gbit/s) bzw. [REDACTED] (2,5 Gbit/s) leiten sich unter Zugrundelegung einer ökonomischen Nutzungsdauer von [REDACTED] Jahren sowie eines aktuellen kalkulatorischen Zinssatzes von 7,19 % jährliche Kapitalkosten in Höhe von [REDACTED] (1 Gbit/s) bzw. [REDACTED] (2,5 Gbit/s) ab.

Den Kapitalkostensätzen waren die im vorgenannten ZISP-Verfahren (Az. BK 3a-09-

033) maßgeblichen Miet- und Betriebskostenfaktoren von [REDACTED] respektive [REDACTED] (jeweils bezogen auf die Investitionswerte) und Fakturierungskosten in Höhe von [REDACTED] hinzuzurechnen. Die Gemeinkostenberechnung unter Zuhilfenahme der Umsatzzahlen 2007 konnte aufgrund der Einführung der hier zu berechnenden Entgelte in 2008 nicht durchgeführt werden. Stattdessen wurden hilfswise die zuletzt genehmigten Beträge für LER-Portkarten zur Gemeinkostenallokation herangezogen. Da die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die betreffenden KoN-Werte übersteigen, bleiben die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG gemäß aktueller Beschlusspraxis unberücksichtigt.

Nachstehende Übersicht vermittelt einen Überblick der für die KeL-Bestimmung maßgeblichen Kostenkomponenten:

Kostenkomponenten	IP-BSA-Anschluss 1 Gbit/s	IP-BSA-Anschluss 2,5 Gbit/s
Investitionswert	[REDACTED]	[REDACTED]
Kapitalkosten (Zins 7,19 %, ND 5 Jahre)	[REDACTED]	[REDACTED]
Miet- und Betriebskosten	[REDACTED]	[REDACTED]
Fakturierung	[REDACTED]	[REDACTED]
Anteilige Gemeinkosten	[REDACTED]	[REDACTED]
Neutrale Aufwendungen ([REDACTED] auf EK/GK)	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamtkosten	2029,15	5645,77

- Die Entgelte für die Kollokationszuführung waren in Höhe der zuletzt im Rahmen der Entgeltgenehmigung für CFV im Verfahren BK2a-08-010 mit Beschluss vom 31.08.2008 von der Bundesnetzagentur festgelegten Tarife zu bemessen.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist dabei – entgegen der Auffassung einzelner Beigeladener – für die Gewährleistung der vertraglich vereinbarten Entstörzeiten seitens der Antragstellerin nicht nur ein passives Netzelement, sondern aktive Übertragungstechnik notwendig. Durch die zusätzlich eingebauten SDH-Komponenten können Störquellen identifiziert, behoben und die Entstörzeiten mittels Protokollen des SDH-Knotens dokumentiert werden.

4.1.2.5 Entgelte für das Upgrade, Downgrade, erhöhten Upstream und FastPath bei den Varianten IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL-SA

Die für die vorgenannten Leistungskomponenten mit Beschluss BK3a-08-086 genehmigten und in der Kalkulation der Betroffenen vom 03.07.2009 unverändert ausgewiesenen Entgelte von 5,82 € waren auf 3,44 € abzusenken.

Bereits im Rahmen des vorhergehenden Verfahrens BK3a-08-086 hatte die Beschlusskammer auf Basis von Vor-Ort-Prüfungen erhebliche Kürzungen vorgenommen. Zur konkreten Prozessbeschreibung wie auch zu den Ergebnissen der Vor-Ort-Termine wird daher auf die Ausführungen in dem Beschluss vom 02.10.2008, S. 20f. des amtl. Umdrucks, verwiesen.

Die durchgeführten Kürzungen der Prozesszeiten um 50% basierten allerdings auf einer im Vor-Ort Termin festgestellten Verteilung von 1/3 manueller und 2/3 automatischer Bearbeitung. Auf Nachfrage der Beschlusskammer teilte die Betroffene mit Schreiben vom 28.07.2009 jedoch nunmehr mit, dass bei diesen Varianten, die bisher noch nicht für IP-BSA-Stand-Alone angeboten werden, eine manuelle Bearbeitung lediglich in 5% der Fälle erfolgt. Aus diesem Grunde

mussten die im Verfahren BK3a-08-086 ursprünglich angesetzt [REDACTED] auf [REDACTED] (statt zuletzt akzeptierten [REDACTED] Minuten) reduziert werden (zur Berechnung siehe Excel-Datei in der Verfahrensakte; eine exaktere Ermittlung war mangels vorliegender detaillierter Unterlagen nicht durchführbar).

Darauf basierend errechnet sich ein KeL-Wert von 3,44 €.

4.1.2.6 Entgelte für den Vertrags- und Providerwechsel bei den Varianten IP-BSA ADSL und IP-BSA-ADSL-SA

Die für die vorgenannten Leistungskomponenten ermittelten Entgelte waren analog zum Vorgehen unter Punkt 4.1.2.5 von 8,58 € auf 5,03 € zu reduzieren.

Durch die gebotene Reduzierung der Zeitangaben sank die anerkennungsfähige Prozesszeit im Ressort MVW von [REDACTED] auf [REDACTED], was im Ergebnis zu einem KeL-Wert von 5,03 € führte.

4.1.2.7 Expressentstörung IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL-SA

Die monatlichen Entgelte für die Expressentstörung bei IP-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL-SA waren wie mit dem letztem Beschluss BK3a-08-086/E.24.07.08 vom 02.10.2008 (Ziffer 4.1.3.8, S. 33f. des amtl. Umdrucks) in Höhe von 2,01 € zu genehmigen.

Im Hinblick auf die maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Expressentstörung war, wie bereits im Verfahren BK3a-08-086/E.24.07.08, mangels anderweitig verfügbarer Daten auf Erkenntnisse zur Kostenhöhe und Störhäufigkeit aus den vorangegangenen Verfahren zur Carrier-Expressentstörung im Zusammenhang mit TAL (Az. BK 3f-08-21) und CLS (Az. BK 3c-08-011) zurückzugreifen. Dabei war das genehmigte CEE-Entgelt auf Monatsbasis unter Berücksichtigung der Störungshäufigkeit für CLS mit dem MTB-Faktor [REDACTED] (Mean Time Between Failure – durchschnittliche Zeit zwischen 2 Störungen) und dem [REDACTED] für die erhöhte Störanfälligkeit der aktiven Komponenten von IP-Bitstrom zu multiplizieren ([REDACTED]).

4.1.2.8 Bewertung der internationalen Vergleichsmarktbetrachtung der Antragstellerin

Der internationale Tarifvergleich, den die **Betroffene** mit Schreiben vom 14.08.2009 übersandt hat, stellt im Übrigen keine geeignete Entscheidungsgrundlage dar.

Wie im IP-BSA-Verfahren BK 3c-08-004 bezieht sich die Vergleichsmarktbetrachtung im Wesentlichen auf das monatliche Überlassungsentgelt für die IP-Bitstrom-Variante „gebündelt“ und damit auf die Leistungskomponenten DSL-Anschluss sowie Transport im Konzentratornetz. Anhand zweier verschiedener Vorgehensweisen – einer Durchschnittsbetrachtung und einer Regressionsanalyse – werden „Preisuntergrenzen“ ermittelt, die die mit Schreiben vom 03.07.2009 kalkulierten Tarife überschreiten und daher ihre Genehmigungsfähigkeit belegen sollen.

Zunächst führt ein Tarifvergleich, der lediglich auf die Festlegung einer Preisgrenze zielt, vom Ansatz her nicht zu der gebotenen Entscheidungsgrundlage, den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Darüber hinaus gelten die Bedenken der Beschlusskammer gegen die Vorgehensweise der Betroffenen gemäß Beschluss vom 13.05.2008 zumindest in Teilen nach wie vor. So sind mangels hinreichender Vergleichbarkeit der Leistungen mehrere Annahmen und Anpassungsrechnungen erforderlich (vgl. Beschluss vom 13.05.2008, S. 48f. des amtl. Umdrucks). Dementsprechend stellt die Antragstellerin selbst unverändert fest, dass ein „IP-BSA-Benchmark mit diversen Schwierigkeiten verbunden“ ist (siehe S. 11 der Anlage 1 des Schreibens vom 14.08.2009). Zur Bewertung der internationalen Vergleichsmarktbetrachtung wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

Im Übrigen hat die Beschlusskammer in regelmäßiger Entscheidungspraxis und in Einklang mit § 35 Abs.1 TKG, wonach das Heranziehen einer Vergleichsmarktbetrachtung neben den der Bundesnetzagentur vorliegenden Kosteninformationen zusätzlich erfolgen kann, ihre Entschei-

dungen nur dann vorrangig auf einen internationalen Tarifvergleich gestützt, wenn keine kostenbezogenen Daten vorliegen. Das aber ist hier, wie ausführlich dargestellt, nicht der Fall.

4.2 Prüfung der Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG (Preishöhenmissbrauch) sowie § 28 Abs. 1 S.2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 (Preis-Kosten-Schere) liegen nicht vor. Auch ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG in Form einer sog. Kosten-Kosten-Schere ist nach derzeitigem Stand nicht mit der für eine hinreichende Überzeugungsbildung der Beschlusskammer erforderlichen Sicherheit feststellbar. Darüber hinaus sind Anhaltspunkte für einen weiteren Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstiger Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

4.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Die auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genehmigten Entgelte beinhalten keine Aufschläge.

4.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Genehmigung auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung belegt, eingehalten ist.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG liegt auf Basis der genehmigten Tarife ebenfalls nicht vor. Eine solche wäre dann gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, das die Betroffene den Wettbewerbern für IP-Bitstrom in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG, siehe im Einzelnen Ziffer 4.2.2.1). Dabei ist es, wie sich aus der Begründung zu § 26 TKG-E ergibt, nicht notwendig, dass dies für jeden einzelnen Tarif gilt, sofern nur sichergestellt ist, dass effiziente Konkurrenten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht diese Tarife in Kombination nachvollziehen können, ohne Verluste zu machen (BT-Drs. 15/2316, S. 67).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen auch keine für eine hinreichende Überzeugungsbildung der Beschlusskammer gesicherten Erkenntnisse für das Vorliegen einer erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen aufgrund einer sogenannten Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor (zur Einschränkung in Bezug auf das Resaleprodukt „WIA“ siehe Ziffer 4.2.2.2.3). In diesem Falle würde eine erhebliche Wettbewerbsbehinderung grundsätzlich dadurch entstehen, dass ein Geschäftsmodell, welches auf weitergehenden Netzinfrastrukturinvestitionen basiert, mit höheren Kosten verbunden wäre als das Geschäftsmodell eines Wettbewerbers, das geringere Investitionen erfordert. Eine solche Kosten-Kosten-Schere würde also voraussetzen, dass die Kosten des Vorleistungsproduktes IP-Bitstrom im Vergleich zu den Kosten anderer Vorleistungs- bzw. Wiederverkaufsprodukte der Antragstellerin so niedrig bzw. hoch sind, dass das Geschäftsmodell mit den jeweils höheren Netzinfrastrukturinvestitionen nicht mehr tragfähig wäre (siehe im Einzelnen Ziffer 4.2.2.2).

Zur Durchführung der hier relevanten „Preis-Kosten-Scheren“- und „Kosten-Kosten-Scheren“-Tests wurden die entsprechenden Untersuchungen aus dem Jahr 2008, die auf Grundlage einer sehr umfangreichen Marktabfrage erfolgt waren (siehe Beschluss BK 3c-08-004/E04.03.08 vom 13.05.2008, S. 49ff. des amtl. Umdrucks), aktualisiert.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden mit Schreiben BK 3c vom 20.07.2009 bzw. 22.07.2009 insgesamt 32 Telekommunikationsunternehmen um Lieferung von Daten gebeten. Die Datenabfrage hatte eine hohe Rücklaufquote von über 94 % und ist daher verwertbar zumal auch Antworten der größten Telekommunikationsunternehmen eingegangen sind.

In Anbetracht der Stabilität vieler Parameter im Zeitablauf, des erheblichen Aufwands für alle Beteiligten und in Anlehnung an die Vorgehensweise in Zusammenhang mit dem WIK-Modell für das Anschlussnetz und das Branchenprozessmodell, deren Eingangsparameter bislang alle 2 Jahre aktualisiert worden sind, wurde keine Neuermittlung sämtlicher Daten durchgeführt.

Die Aktualisierungen beziehen sich auf diejenigen Eingangsparameter, für die seit dem Verfahren BK3c-08-004/E04.03.08 von offensichtlichen bzw. deutlich ergebnisrelevanten Änderungen auszugehen ist.

Dabei handelt es sich insbesondere um

- die Erlöse für breitbandige Bündelprodukte (vor allem Preise und Gewichtungen der Produktvarianten),
- die Erlöse für Produkte, die auf SDSL-Technologie basieren,
- die Vorleistungsentgelte, soweit zwischenzeitlich neue Genehmigungen erfolgten, sowie ggf. Stückzahlen für die Gewichtungen unterschiedlicher Bereitstellungs- und Kündigungstarife,
- die Angaben zu einem „effizienten Wettbewerber“,
- die Kosten von Resellern unter Beachtung des neuen Resaleproduktes der Betroffenen „WIA“,
- die Kosten für den Transport im IP-Backbone-Netz und ferner
- um den durchschnittlichen Preis eines Endkundenanschlusses und die durchschnittlichen schmalbandigen Verbindungskosten je Minute (in Zusammenhang mit der Preis-Kosten-Scheren-Untersuchung zu IP-BSA-ADSL).

Die Berechnungen zur PKS und KKS im Einzelnen lassen sich der betreffenden Excel-Datei entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Im Wesentlichen wurde im Rahmen der PKS- und KKS-Berechnungen, bei denen angesichts der knapp bemessenen Verfahrensfrist und der komplexen Materie gewisse Vereinfachungen unvermeidbar waren, wie folgt vorgegangen:

4.2.2.1 Preis-Kosten-Scheren-Test für die Varianten IP-BSA-ADSL-SA und IP-BSA-ADSL

Bei der PKS-Betrachtung war zu untersuchen, ob ein Nutzer der Vorleistung IP-Bitstrom in der Lage ist, ein über einen Breitbandanschluss realisiertes Endkundenprodukt der Betroffenen konkurrenzfähig nachzubilden. Gegenüberzustellen waren folglich vorrangig der durchschnittliche Preis für ein DSL-basiertes Endkundenprodukt der Betroffenen einerseits und die Kosten eines IP-Bitstrom-Nachfragers in der Variante IP-BSA-ADSL-SA zur Erstellung eines solchen Endkundenproduktes andererseits. Denn es ist davon auszugehen, dass IP-BSA-ADSL-SA, das dem Wettbewerber ein komplettes Angebot aus Anschluss und Breitbandverbindungen gegenüber dem Endkunden ermöglicht, zukünftig die mit Abstand am stärksten nachgefragte Variante von IP-Bitstrom darstellen wird (siehe auch Ziffer 4.2..2.1.4).

Weil der weit überwiegende Anteil der am Markt angebotenen breitbandbasierten Leistungen auf kombinierte Produkte aus Telefonanschluss, DSL-Anschluss, Internet- und Telefonverbindungen entfällt, wurde als relevante Endkundenleistung ein entsprechendes Bündelprodukt herangezogen, das von der Antragstellerin - in verschiedenen Varianten - unter der Bezeichnung „Cal & Surf“ vermarktet wird. Die unter Rückgriff auf IP-Bitstrom erstellten Produkte sind sowohl vergleichbar mit Bündeln aus PSTN und DSL als auch mit Bündeln aus ISDN und DSL. Daher wurden in die Ermittlungen analoge und ISDN-Leistungen einbezogen.

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit waren alle Angaben sowohl auf der Erlös- als auch der Kostenseite in einen monatlichen Wert je DSL-Anschluss umzurechnen. Für die in diesem Zusammenhang nötige Annualisierung von Einmalbeträgen wurde durchweg der unter Ziffer 4.1.2.2.1.1 angegebene kalkulatorische Zinssatz von 7,19 % verwendet. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, ob die Zahlungen zu Beginn der Laufzeit (z. B. Bereitstellungsentgelte) oder nachschüssig (z. B. Kündigungsentgelte) erfolgen.

4.2.2.1.1 Erlöse

Zur Bestimmung eines durchschnittlichen monatlichen Endkundenpreises wurden die Call & Surf-Tarife der Antragstellerin „CS Start“, „CS Basis Vielttelefonierer“, „CS Basis Vielsurfer“, „CS Comfort“ und „CS Comfort Plus“ herangezogen und deren Preise (abzgl. der Mehrwertsteuer) soweit möglich mit Mengengerüsten aus der Marktabfrage verknüpft.

Die zu zahlenden Bereitstellungsentgelte wurden annualisiert und in einen Monatsbetrag umgerechnet. Dabei wurde die anhand der Marktabfrage des Jahres 2008 ermittelte durchschnittliche Kundenverweildauer von 37,1 Monaten zugrunde gelegt. Da das Bereitstellungsentgelt für einen breitbandigen Anschluss vom Endkunden häufig nicht zu zahlen ist und die Betroffene auf Nachfrage der Beschlusskammer keine konkreten Daten hierzu genannt hat (siehe Schreiben VB21-5 vom 10.08.2009), ist die Beschlusskammer davon ausgegangen, dass auf seine Erhebung in 90 % aller Fälle verzichtet wird. Die Betroffene hat diesen bereits im TAL-Beschluss vom 31.03.2009 verwendeten Wert als realistisch eingestuft (siehe ebenso Schreiben vom 10.08.2009). Der Tarif für die erstmalige Bereitstellung eines Anschlusses, der bei Neuanschlüssen bzw. Umzügen zu zahlen ist, wurde im Übrigen ebenfalls nur für 10 % aller Fälle unterstellt.

Der sogenannte „Heimvorteil“, bei dem 5 € des monatlichen Grundpreises erlassen werden, ist anhand der von der Betroffenen gelieferten Daten (Email vom 24.08.2009) mit [REDACTED] bzw. bei „CS Comfort Plus“ mit [REDACTED] berücksichtigt worden.

Die monatlich differierenden Grundpreise für einen Analog- bzw. einen ISDN-Anschluss wurden zu einem Durchschnittsbetrag gewichtet. Da im Rahmen des Preis-Kosten-Scheren Tests die Kosten des „effizienten Wettbewerbers“ maßgeblich sind, wurde dabei auf einen aktuellen Schätzwert der Bundesnetzagentur zu den jeweiligen Anteilen bei den Wettbewerbern abgestellt. Das Verhältnis beträgt 69% für ISDN- und 31% für Analoganschlüsse (Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2008, S.66; siehe bereits TAL-Beschluss vom 31.03.2009, S. 65 des amtlichen Umdrucks).

Sofern ein Tarif keine Flatrate für Telefonie bzw. Internet, sondern einen minutenabhängigen Preis beinhaltet, wurde dieser Preis mit den im Rahmen der Marktabfrage 2008 erhobenen monatlichen Minutenangaben für Wenigtelefonierer bzw. Wenigsurfer multipliziert. Soweit sich dabei zeigte, dass aufgrund der hohen Minutenangaben aus der Marktabfrage für Wenigtelefonierer bzw. Wenigsurfer der jeweils berechnete Monatstarif über dem entsprechenden Flatrate-Betrag lag, wurde der in die Erlösberechnung einbezogene Wert durch den Flatrate-Preis „gedeckt“.

Da die von den Wettbewerbern angegebenen Prozentsätze für die nachgefragten Bandbreiten nicht ohne Weiteres auf die Call & Surf-Varianten übertragbar waren, wurde deren Gewichtung wie in der letzten Entscheidung mit den von der Antragstellerin genannten Anteilen durchgeführt.

Im Ergebnis ergab sich ein monatlicher Durchschnittserlös je Anschluss von 35,83 €.

4.2.2.1.2 Kosten für die Variante IP BSA-ADSL-SA

Die Kosten eines Wettbewerbers, der ein Breitbandbündelprodukt auf Grundlage von IP-BSA-ADSL-SA realisiert, setzen sich zusammen aus den an die Antragstellerin für IP-Bistrom zu entrichtenden Vorleistungsentgelten, den Kosten für die Kollokation am Zusammenschaltungspunkt

(„Point of Presence“ – „PoP“), für den Transport im eigenen IP Backbone-Netz sowie aus darüber hinausgehenden Zusatzkosten (z. B. für Vertrieb und Fakturierung gegenüber dem Endkunden).

Vorleistungsentgelte

Die gemäß Tenor genehmigten Tarife für die Bereitstellung und Kündigung wurden – wie bei der Erlösermittlung - unter Berücksichtigung des o. g. kalkulatorischen Zinssatzes und der bereits erwähnten durchschnittlichen Kundenverweildauer in Monatsbeträge umgerechnet. Da bei der Berechnung die geringeren Tarife insbesondere für Vertrags- und Providerwechsel nicht berücksichtigt worden sind, hat die Beschlusskammer die aus den Vorleistungsentgelten resultierenden Kosten - im Sinne eines „konservativen“ Ansatzes – hier tendenziell überschätzt.

Desweiteren wurde der genehmigte monatliche Überlassungspreis für IP-BSA-ADSL-SA in die Kostenberechnung eingesetzt. Wie unter Ziffer 4.1.2.2.1.2 erörtert, basieren die im monatlichen Überlassungstarif enthaltenen Transportkosten auf einer Bandbreite von 50 kbit/s. Da die Beschlusskammer davon ausgeht, dass diese Bandbreite näherungsweise ein angemessenes Mittel darstellt und bei einer Durchschnittsbetrachtung keine darüber hinausgehenden Bandbreiten anfallen, waren weitere nutzungsabhängige Aufwendungen für den Transport im Konzentratornetz nicht einzubeziehen.

Die genehmigten Tarife für die Bereitstellung- und Kündigung des IP-BSA-Anschlusses am PoP wurden ebenfalls annualisiert und in Monatsbeträge überführt. Auch weil die betreffenden Kosten für das Gesamtergebnis nur eine untergeordnete Rolle spielen, wurde dabei bzgl. der durchschnittlichen Nutzungsdauer, der Gewichtung der nach Geschwindigkeitsklassen differenzierten Überlassungspreise und der durchschnittlichen Anzahl der Endkunden je IP-BSA-Anschluss auf die Daten der Marktabfrage von 2008 zurückgegriffen (siehe Beschluss vom 13.05.2008, S. 52 des amtl. Umdrucks).

Kosten für die Kollokation am POP

Die Aufwendungen des IP-Bitstrom-Nachfragers für die Kollokation am PoP wurden mittels Division der unter Ziffer 4.2.2.2.1.1 ermittelten Kollokationskosten je Hauptverteiler und Wettbewerber durch die durchschnittliche Zahl der Kunden je PoP quantifiziert. Das Resultat stellt zwar nur einen Näherungswert für die Kollokationskosten des IP-Bitstrom-Nachfragers dar, jedoch ist diese Vorgehensweise vertretbar, da die kostenmäßigen Auswirkungen des Ansatzes für die Kollokation am PoP ebenso wie des Betrages für den dortigen IP-BSA-Anschluss in jedem Falle vergleichsweise gering sind (siehe Ergebnis Ziffer 4.2.2.1.3).

Kosten für den Transport im IP-Backbone-Netz

Zur Bestimmung der Kosten, die dem IP-Bitstrom-Nachfrager für den Transport durch das IP-Backbone-Netz entstehen, wurde anhand der aktualisierten Daten aus der Marktabfrage zunächst ein Verhältnis gebildet zwischen dem monatlichen Volumen in GByte je Kunde und der durchschnittlichen Bandbreite je Kunde im Peak in 10 kbit/s (1,65). Die von den Unternehmen angegebenen mittleren Kosten (0,18 € / Gbyte) wurden dann mit diesem Verhältniswert multipliziert. Das Ergebnis (Kosten je 10 kbit/s Bandbreite im Peak) war noch mit der für das Konzentratornetz maßgeblichen durchschnittlichen Peak-Bandbreite je Kunde malzunehmen (50 kbit/s, siehe oben).

Die aktuelle Abfrage führt zu Kosten für den Transport im IP-Backbone-Netz von 1,46 € monatlich und damit zu einer deutlichen Reduzierung. Dies entspricht den Erfahrungen der Beschlusskammer aus anderen Entgeltverfahren, wonach die Preise entsprechender Investitionen rückläufig sind.

Zu beachten ist, dass die Vorgehensweise der Beschlusskammer, alle Unternehmensdaten in die Berechnung zu übernehmen, einen „konservativen“ Ansatz darstellt. Bei ausschließlicher Betrachtung eines effizienten Wettbewerbers wären ggf. Unternehmen mit vergleichsweise klei-

nen Netzen nicht einzubeziehen. Dies würde evtl. zu einem noch geringeren Kostenergebnis führen.

Aus den Rückläufen der Unternehmen wurden Durchschnittswerte berechnet. Lediglich Daten, die gegenüber den Angaben anderer Unternehmen erhebliche, offenkundige „Ausreißer“ darstellen, wurden bei der Mittelwertbildung nicht berücksichtigt.

Kosten für Telefonverbindungen

Weil das erlösseitig betrachtete Breitbandbündelprodukt auch Telefonverbindungen beinhaltet, war auf der Kostenseite ebenso ein entsprechender Ansatz einzubeziehen. Dessen Berücksichtigung führt, da ein effizienter Nutzer von IP-BSA-ADSL-SA den Telefonverkehr als „Voice over IP“ (VoIP) über das Breitbandnetz abwickeln wird, tendenziell zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Peak-Bandbreite. Dieser Effekt ist allerdings bereits in die o. g. Prognose der durchschnittlichen Bandbreite (50 kbit/s) eingeflossen, so dass an dieser Stelle keine weitere Transportkostenerhöhung zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich der durch VoIP verursachten zusätzlichen Kosten für Hardware und Software hat die Beschlusskammer mangels anderweitig verfügbarer Daten wiederum die Angabe der Beigeladenen zu 2. aus dem Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c-08-004 verwendet (0,87 € je Anschluss und Monat, siehe Beschluss vom 13.05.2008, S. 52f. des amtl. Umdrucks).

Zusatzkosten

Neben den durch die erforderliche Netzinfrastruktur bedingten Kosten ergeben sich für den IP-Bitstrom-Nachfrager bei der Erstellung eines breitbandigen Bündelprodukts zusätzliche Kosten, die in direktem Bezug zum Endkunden stehen (für Kundenakquisition, Kundenservice, Störungsannahme, Billing, Forderungsausfälle und einen etwaigen Widerruf durch den Endkunden) sowie Gemeinkosten.

Hinsichtlich dieser Kosten hat die Beschlusskammer den über die Marktabfrage 2008 ermittelten Wert des vorausgegangen Verfahrens übernommen (5,13 € zzgl. Gemeinkosten von 1,69 € (6,08 % der Einzelkosten; siehe IP-BSA-Beschluss vom 13.05.2008, S. 53 des amtl. Umdrucks).

4.2.2.1.3 Ergebnis für die Variante IP BSA-ADSL-SA

Die Ergebnisse der Preis-Kosten-Scheren-Betrachtung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Monatliche Kosten eines IP-Bitstrom-Nachfragers (Variante IP-BSA-ADSL-SA)		Monatlicher Erlös eines Breitbandbündelproduktes
Vorleistungstarif für IP-Bitstrom		
Bereitstellung und Kündigung DSL Anschluss	1,99 €	
Überlassung DSL-Anschluss einschließlich Transport Konzentratornetz bis zu einer Bandbreite von 50 kbit/s	18,32 €	
Nutzungsabhängiger Transport oberhalb der durchschnittlichen Bandbreite	--	
Bereitstellung und Kündigung IP-BSA-Anschluss am PoP	0,0025 €	
Überlassung IP-BSA-Anschluss am PoP	0,03246 €	
Kollokation am PoP	0,02 €	
Transport IP Backbone Netz	1,46 €	
Telefonie	0,87 €	
Zusatzkosten einschließlich Gemeinkosten	6,82 €	
Summe	29,51 €	35,83 €

Die Erlöse für ein Breitbandbündelprodukt übersteigen folglich die Kosten, die ein Nutzer von IP-BSA-ADSL-SA für die Erstellung eines derartigen Produktes hat, um 6,32 €. Eine Preis-Kosten-Schere ist demnach auf Grundlage der genehmigten Entgelte zu verneinen.

4.2.2.1.4 Kosten und Ergebnis für die Variante IP-BSA-ADSL

Die Kosten eines Nutzers von IP-Bitstrom in der Variante „gebündelt“ sind weitgehend entsprechend der unter Ziffer 4.2.2.1.2 erläuterten Vorgehensweise zu bestimmen.

Um eine Vergleichbarkeit mit dem auf der Erlösseite betrachteten Bündelprodukt, das neben den Telefon- und Internetverbindungen auch den Anschluss umfasst, herzustellen, sind bei einer entsprechenden PKS-Betrachtung zu den Kosten des IP-BSA-ADSL-Nutzers sowohl die durchschnittlichen Endkundenpreise für den Telefonanschluss als auch für Telefonverbindungen zu addieren. Denn wenn ein Endkunde den Schmalbandanschluss von der Antragstellerin und schmalbandige Verbindungsleistungen ebenfalls von der Antragstellerin - oder bei einem anderen Verbindungsnetzbetreiber über Call-by-Call bzw. Preselection - bezieht, wird er dem Bündelprodukt gemäß Ziffer 4.2.2.1.1 die Summe der Preise für Schmalband- und Breitbandleistungen gegenüberstellen.

Die laufenden Tarife für den Anschluss lassen sich als gewichtetes Mittel der Preise für einen analogen bzw. einen ISDN-Anschluss bestimmen (hier anhand der Stückzahlen der Betroffenen). Da Endkunden, die den Schmalbandanschluss von der Betroffenen und breitbandige Leistungen von einem Wettbewerber beziehen, in der Regel keine Neu-, sondern Bestandskunden der Betroffenen sind, waren überwiegend (zu 90 %) die niedrigeren monatlichen Anschlusspreise für Altkunden anzusetzen. Entsprechend wurde nur für 10 % aller Fälle ein Anschlussentgelt unterstellt.

Die Verbindungskosten folgen näherungsweise aus der sog. „IC+25%-Regel“. Dabei werden die genehmigten, nach Tarifzonen sowie „Peak“ und „Offpeak“ differenzierten Tarife für die Terminierung und Zuführung (Beschluss BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008) um einen Zuschlag von 25 % für weitere Kosten erhöht und mit einer geeigneten Verkehrsmengenverteilung gewichtet. Gemäß der Ermittlung der Fachabteilung belaufen sich danach die Verbindungskosten je Minute auf 1,49 Cent (siehe bereits TAL-Beschluss BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009, S. 67 des amtl. Umdrucks). Da ein Endnutzer in der hier betrachteten Konstellation eher zu den „Wenigtelefonierern“ gehören (oder aber eine „VoIP-Flatrate“ bei dem Breitbandanbieter in Anspruch nehmen) dürfte, wurde der Kostenbetrag je Minute mit dem von der Antragstellerin für Wenigtelefonierer im Rahmen der Marktabfrage 2008 genannten Durchschnittswert von 106,9 Minuten monatlich multipliziert. Daraus folgen monatliche Telefoniekosten von 1,59 €.

Unter Einbezug aller relevanten Kostenbestandteile (Bereitstellung: 2,70 €, Überlassung: 8,12 €, Gemeinkosten: 1,06 € (6,08 % der Einzelkosten), weitere Kostenkomponenten wie unter Ziffer 4.2.2.1.3 sowie o. g. Endkundenpreis für Bereitstellung und Überlassung des Schmalbandanschlusses: 16,03 € (mit 10%iger Berücksichtigung der Bereitstellungstarife), Schmalbandverbindungen: 1,56 €) errechnet sich eine Kostensumme von 36,12 €. Diese liegt geringfügig um 0,29 € unter dem o. g. Erlös des Breitbandbündelproduktes (35,83 €).

Wie bereits in dem IP-BSA-Beschluss vom 13.05.2008 ausgeführt, folgt daraus allerdings nicht, dass die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen i. S. von § 28 Abs. 1 Nr. 2 TKG auf erhebliche Weise beeinträchtigt werden. Denn die Bedeutung von IP-BSA-ADSL dürfte für die weitere Entwicklung von IP-Bitstrom eher gering sein. Zwar ist aktuell der Anteil von IP-BSA-ADSL an allen Bitstromprodukten noch vergleichsweise hoch. Jedoch ist dies darauf zurückzuführen, dass frühere Wholesale-DSL-Nachfrager offensichtlich auf IP-BSA-ADSL gewechselt sind. Dieser Prozess ist nunmehr abgeschlossen, so dass in Zukunft mit einer überwiegenden Nachfrage nach der Stand-Alone-Variante zu rechnen ist. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme der Endkundenproduktkombination, auf die die Vorleistungen IP-BSA-ADSL und Line Sharing abzielen, d. h. der Bezug breitbandiger Leistungen vom Wettbewerber, schmalbandiger hingegen von der Antragstellerin, zurückgehen wird. Denn die Endkundennachfrage richtet sich schwerpunktmäßig auf kombinierte Produkte eines einzigen Anbieters. Dies zeigt sich auch daran, dass der Anteil der DSL-Endkundenprodukte, die über das Vorprodukt Line Sharing realisiert werden und damit ebenfalls keinen „Anschlussteil“ beinhalten, nach der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten, weiterhin weniger als 1 % beträgt (mit abnehmender Tendenz).

Bei einem Preis-Kosten-Scheren-Test ist IP-BSA-ADSL allenfalls anteilig zu berücksichtigen und somit eine gemeinsame Betrachtung mit der Stand Alone-Variante durchzuführen: Bei einer Gewichtung des PKS-Ergebnisses für IP-BSA-ADSL-SA (+6,32 € monatlich, siehe Ziffer 4.2.2.1.3) und IP-BSA-ADSL (-0,29 € monatlich) zeigt sich, dass erst ab einem Anteil der gebündelten Variante von mehr als 95 % eine Preis-Kosten-Schere zu bejahen wäre. Ein derart hoher Prozentanteil von IP-BSA-ADSL ist jedoch auszuschließen.

Inwieweit eine PKS zwischen IP-BSA-ADSL und Produkten des Tochterunternehmens der Antragstellerin „Congstar“ besteht, kann dahingestellt bleiben. Denn angesichts des weiterhin sehr geringen Marktanteils von Congstar ist jedenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen i. S. d. § 28 Abs. 1 Nr. 2 TKG hier ebenso auszuschließen. (Gemäß Angabe der Antragstellerin im Email vom 31.08.2009 betrug die Stückzahl zum 30.06.2009 lediglich [REDACTED] und der Marktanteil damit deutlich weniger als [REDACTED]):

4.2.2.2 Kosten-Kosten-Scheren-Tests für die Varianten IP-BSA-ADSL-SA und IP-BSA-ADSL

Bei den Kosten-Kosten-Scheren-Tests waren die Kosten eines Nachfragers nach IP-Bitstrom den Kosten von Wettbewerbern gegenüberzustellen, die zur Realisierung entsprechender Leistungen auf andere Geschäftsmodelle zurückgreifen. Konkret wurden dabei die Kosten eines Nutzers von IP-BSA-ADSL-SA mit den Kosten eines TAL-Nachfragers, die Kosten eines Nutzers von IP-BSA-ADSL mit den Kosten eines Line Sharing-Nachfragers sowie darüber hinaus die Kosten eines Nachfragers nach IP-BSA-ADSL mit denjenigen eines Resellers verglichen.

Kostenbestandteile, die bei den verschiedenen Geschäftsmodellen in vergleichbarer Höhe auftreten (insbesondere Aufwendungen für den Transport im IP-Backbone-Netz und endkundenbezogene Zusatzkosten), wurden nicht in die Betrachtung einbezogen. Die Gegenüberstellungen beschränken sich folglich auf die Ansätze für den DSL-Anschluss, den Transport im Konzentratornetz und die Kollokation an den PoP bzw. an den HVT.

Zu Quantifizierung der einzelnen Kostenkomponenten des IP-Bitstrom-Nutzers wird auf die Ziffern 4.2.2.1.2 und 4.2.2.1.3 verwiesen.

Die Berechnungen der Kosten für die Geschäftsmodelle von TAL-, Line Sharing-Nachfragern und Resellern sind im Wesentlichen unter den Ziffern 4.2.2.2.1 bis 4.2.2.2.3 erläutert.

4.2.2.2.1 Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtung zwischen Nutzern von IP-BSA-ADSL-SA und TAL-Nachfragern

4.2.2.2.1.1 Kosten des effizienten TAL-Nachfragers

Vorleistungstarife

Die Kosten eines TAL-Nutzers bestehen zunächst aus den Vorleistungsentgelten für die TAL. Das derzeit genehmigte monatliche TAL-Entgelt (10,20 €) wurde in die Berechnungen übernommen. Die Tarife für die Bereitstellung und Kündigung der verschiedenen Prozessvarianten wurden ebenso wie bei der KeL-Ermittlung anhand der von der Betroffenen genannten Stückzahlen (siehe Ziffer 4.1.2.1) zu jeweils einem durchschnittlichen Wert aggregiert und dann unter Berücksichtigung des o. g. kalkulatorischen Zinssatzes und der bereits erwähnten durchschnittlichen Kundenverweildauer in Monatsbeträge umgerechnet.

Kosten für den DSLAM

Des weiteren entstehen dem TAL-Nutzer Kosten für den DSLAM. Hier wurde auf den gemäß Ziffer 4.1.2.2.1.1 quantifizierten Betrag (4,34 €) zurückgegriffen.

Kosten für den Splitter

Ein Splitter ist bei Erstellung eines Bitstrom-Produktes durch einen effizienten TAL-Nutzer nicht erforderlich. Einerseits wurde bereits unter Ziffer 4.1.2.2.1.1 dargelegt, dass die Kernfunktion des Splitters, die Aufteilung nach hohen und tiefen Frequenzen, für das hier betrachtete Produkt entfällt. Andererseits treffen die Besonderheiten, die die Verwendung des Splitters im Netz der Betroffenen begründen, für einen effizienten Wettbewerber nicht zu. Insbesondere dürfte der Anteil reiner Breitbandanschlüsse bei effizienten Wettbewerbern im Gegensatz zur Betroffenen überwiegen. Demnach besteht kein Übergewicht von Dienstleistungen, die mittels Splitter realisiert werden. Effizienzvorteile durch eine Anpassung der Produktionsweise von Stand Alone-DSL-Anschlüssen an gebündelte Anschlüsse ergeben sich für einen Wettbewerber deshalb nicht. Der im Netz der Betroffenen häufige Fall, dass ein gebündelter DSL-Anschluss auf einen IP-BSA-ADSL-SA migriert, wird im Netz eines Wettbewerbers praktisch nicht vorkommen.

Transportkosten

Die Beschlusskammer ist davon ausgegangen, dass Wettbewerber den Transport im Konzentratornetz mindestens so effizient wie die Antragstellerin realisieren können. Dementspre-

chend wurden dieselben nutzungsabhängigen Kosten wie bei IP-BSA-ADSL bzw. IP-BSA-ADSL-SA angesetzt (0,40 € / 10 kbit/s). Etwaige geringere Skalenerträge alternativer Anbieter werden durch Effizienzvorteile der moderneren Netze der Wettbewerber ausgeglichen.

Als Bandbreite im Peak wurde der gemäß Ziffer 4.1.2.2.1.2 für IP-BSA-Nutzer ausgewiesene Wert (50 kbit/s) verwendet.

Kollokationskosten

Bei der Bestimmung der Kollokationskosten wurden die Durchschnittsangaben zu den einmalig für die Bereitstellung von Kollokationsflächen und Raumluftechnik zu zahlenden Beträgen, der Nutzungsdauer, den laufenden Kosten für Raumluftechnik sowie der laufenden Miete aus der Marktabfrage 2008 übernommen. Ebenso wurde der Ansatz für sonstige Kosten, insbesondere für Verkabelung des Übergabeverteilers und Rack, einen etwaigen Rückbau und Energiekosten, unverändert angesetzt (siehe IP-BSA-Beschluss vom 13.05.2008, S. 57 des amtl. Umdrucks). Bei der Annualisierung von Einmalkosten erfolgte allerdings eine Aktualisierung des Zinssatzes (7,19 % statt 8,07 %).

Auch wurde die durchschnittliche Zahl von Kunden eines „effizienten Wettbewerbers“ je HVt zur Verteilung der Kollokationskosten je HVt und Wettbewerber auf den einzelnen Anschluss angepasst. In diesem Zusammenhang war die Aktualisierung der ökonomischen Parameter eines effizienten Wettbewerbers erforderlich, die vor allem unter Einbezug aktueller Daten zur Breitbandpenetration und zur Wettbewerbssituation sowie absehbarer Entwicklungen abgeschätzt worden sind.

Bei dieser Schätzung wurde einerseits wieder, ebenso wie in dem WIK-Gutachten zu „Preis-Kosten-Scheren und Konsistenz bei Vorleistungsprodukten für den Breitbandmarkt“ (siehe Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c 08-004), von einem überregionalen Wettbewerber für DSL-Angebote ausgegangen und unterstellt, dass ein effizienter Wettbewerber nur dann in die Fläche migriert, wenn er einen gewissen Marktanteil erreicht hat. Auf Basis aktueller Daten zum Anteil des größten Wettbewerbers für DSL-basierte Leistungen und dessen Entwicklung in der Vergangenheit wurde für den Genehmigungszeitraum ein Marktanteil von unverändert 16 % ermittelt.

Gleichzeitig war davon auszugehen, dass ein effizienter Wettbewerber auch im anstehenden Genehmigungszeitraum nicht sämtliche DSL-fähigen Anschlussbereiche erschließen wird. Stattdessen war abzuschätzen, welche Investitionen von einem effizienten Unternehmen im relevanten Zeitraum unter Beachtung der Risiken durch ggf. hohe „verlorene Kosten“ realistischer Weise zu erwarten sind:

Ausgehend von der Ende des 1. Halbjahres 2009 vorhandenen Zahl an DSL-Kunden (21,9 Mio) und an Hauptverteilern, die durch die Wettbewerber erschlossen sind (3.825), sowie unter Einbezug von geeigneten Prognosewerten für die Entwicklung dieser Angaben wurden mittlere Werte für die betreffenden Kunden- und HVt-Zahlen im Genehmigungszeitraum geschätzt (zu den Berechnungen im Einzelnen siehe Prüfbericht der Fachabteilung). Im Ergebnis ist die Beschlusskammer nun von durchschnittlich 3834 erschlossenen HVt und – auf Grundlage des genannten 16-prozentigen Marktanteils – von 3,45 Mio DSL-Kunden des effizienten Wettbewerbers ausgegangen.

Die Division der durchschnittlichen Kundenzahl des effizienten Wettbewerbers durch die angenommene mittlere Zahl erschlossener HVts ergibt die durchschnittliche Kundenzahl je HVt und Wettbewerber von 899 (3.45 Mio DSL-Kunden / 3.834 HVt) und damit den Divisor für die Kollokationskosten.

In Summe betragen die derart bestimmten Kollokationskosten 0,89 €.

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Beigeladenen zu 5. und 14. in ihren Stellungnahmen vom 04.08.2009 bzw. 05.08.2009 weist die Kosten-Kosten-Scheren Betrachtung der Beschlusskammer keine methodischen Mängel auf:

Die von der Antragsgegnerin einbezogenen Einmalkosten für die Bereitstellung der Kollokationsflächen und Raumlufttechnik sind korrekt. Sie basieren auf Durchschnittswerten, die von der Betroffenen im Rahmen der Marktabfrage 2008 angefordert wurden und ein Mittel aus den von allen Wettbewerbern zu zahlenden Bereitstellungsentgelten darstellen. Nur die Betroffene verfügt über die entsprechenden Angaben von allen Carriern. Die Beigeladenen zu 5. und 14. stellen diesen anhand einer Vielzahl von Einzelwerten berechneten Durchschnittsgrößen lediglich einen Verweis auf eine nicht näher belegte „allgemeine Erfahrung“ gegenüber, die für höhere Werte sprechen soll.

Auch die Aufteilung von Kollokationskosten auf mehrere Wettbewerbsunternehmen ist sachgerecht.

Grundsätzlich werden Einmalkosten für die Bereitstellung von Kollokationsflächen und Raumlufttechnik, soweit sie von mehreren Wettbewerbern gemeinsam genutzt werden, unter diesen Carriern aufgeteilt. Daher hat die Beschlusskammer die durchschnittlich an die Betroffene zu entrichtenden Einmalkosten (10.000 € bzw. 12.300 €) durch die über die Marktabfrage erhobene durchschnittliche Zahl an Wettbewerbern je HVt (2,05) geteilt. Dabei hatte die Abfrage konkret auf die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur abgestellt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Studien des WIK zu Preis-Kosten-Scheren, die von einzelnen Beigeladenen bereits in mehreren Verfahren eingebracht wurden, ursprünglich von 3 Wettbewerbern je HVt ausgegangen sind. In der betreffenden WIK Studie aus dem Jahr 2008 wurde der Wert auf 1,8 reduziert. Diese Angabe kommt dem Ansatz der Beschlusskammer sehr nahe.

Zwar trifft es zu, dass eine Aufteilung der Kosten in bestimmten Fällen wegen Unterschreitens von Betragsgrenzen unterbleibt. Jedoch zahlen dann die später hinzukommenden Wettbewerber nichts, während der Aufwand allein durch den Carrier getragen wird, für den die Ersteinrichtung erfolgte. Das hat zwar Konsequenzen für den jeweiligen Einzelfall, nicht aber für die hier relevante Durchschnittsbetrachtung. Sofern beispielsweise ein Betrag von 1000 € hälftig auf zwei Parteien aufgeteilt wird oder aber eine Partei den kompletten Betrag, die andere Partei hingegen gar nichts entrichtet, führt dies in beiden Fällen zu einem Durchschnittswert von 500 €. Entscheidend ist also – unabhängig davon, ob ein Carrier den Gesamtbetrag für die Bereitstellung von Kollokationsflächen und Raumlufttechnik an einem Standort trägt oder aber eine Aufteilung der Kosten unter den Carriern erfolgt, - dass dieser Gesamtbetrag letztlich dem Zugang mehrerer Wettbewerber dient.

Ebenso ist entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 5. und 14. bei den Berechnungen kein höherer Zinssatz einzubeziehen. Da sich in den Eingangsparametern des gemäß Bilanzwertmethode ermittelten kalkulatorischen Zinssatzes die langfristig erzielten Renditen auf dem deutschen Aktienmarkt widerspiegeln und es sich zudem nicht um einen leistungsspezifischen Wert handelt (siehe im Einzelnen TAL-Beschluss BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009, S. 39-45 des amtl. Umdrucks), ist die von den Beigeladenen erstrebte Differenzierung des Zinssatzes nicht geboten.

Eine Berücksichtigung des von den Beigeladenen zu 5. und 14. angeführten kalkulatorischen Zinssatzes von 9,29 % würde im Übrigen für sich genommen lediglich zu einem Anstieg der Kollokationskosten alternativer Teilnehmernetzbetreiber von 0,01 € monatlich führen. Demnach ergäben sich keine Auswirkungen auf das abschließende Ergebnis der Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtung.

4.2.2.2.1.2 Ergebnis

Das Ergebnis der KKS-Berechnung enthält die nachstehende Tabelle:

Monatliche Kosten eines IP-Bitstrom-Nachfragers (Variante IP-BSA-ADSL-SA)		Monatliche Kosten eines TAL-Nachfragers	
Vorleistungstarif IP BSA		Vorleistungstarif TAL	
Bereitstellung/Kündigung	1,99 €	Bereitstellung/Kündigung	1,95 €
Überlassung DSL-Anschluss einschließlich Transport Konzentratornetz bis zu einer Bandbreite von 50 kbit/s	18,32 €	Überlassung	10,20 €
		DSLAM	4,34 €
Nutzungsabhängiger Transport oberhalb der durchschnittlichen Bandbreite	—	Transport Konzentratornetz	2,00 €
Bereitstellung/Kündigung IP-BSA-Anschluss am PoP	0,0025 €		
Überlassung IP-BSA-Anschluss am POP	0,0324 €		
Kollokationskosten am POP	0,02€	Kollokationskosten am HVt	0,89 €
Summe	20,36 €	Summe	19,38 €

Die Kosten des in stärkerem Maße infrastrukturbasierten TAL-Anbieters liegen um 0,98 € unter den Kosten eines IP-BSA-ADSL-SA-Nutzers. Eine Kosten-Kosten-Schere besteht – auch angesichts der geringen Höhe der festgestellten Differenz - deshalb nicht. Somit kann dahin gestellt bleiben, inwieweit eine Verringerung einzelner Kostenkomponenten des TAL-Nutzers gegenüber den vorstehenden Angaben gerechtfertigt ist (siehe bereits IP-BSA-Beschluss vom 13.05.2008, S. 59 des amtl. Umdrucks).

4.2.2.2.2 Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtung zwischen Nutzern von IP-BSA-ADSL und Line Sharing-Nachfragern

Die Kosten eines Nutzers von Line Sharing wurden weitgehend entsprechend der unter Ziffer 4.2.2.2.1.1 erläuterten Vorgehensweise bestimmt. Unter Beachtung der speziellen Vorleistungstarife für Line Sharing (Überlassung: 1,78 € monatlich, Bereitstellung und Kündigung (annualisiert und gewichtet): 2,85 € monatlich) sowie darüber hinaus der gleichen Kosten wie für den TAL-Nutzer gemäß der Tabelle unter Ziffer 4.2.2.2.1.2 ergibt sich eine Summe von 11,86 € monatlich.

Für den Nachfrager von IP-BSA-ADSL folgen aus dem gemäß Tenor genehmigten monatlichen Überlassungsentgelt (8,12 €), den auf den Monat umgerechneten Bereitstellungs- und Kündi-

gungstarifen (2,70 €) und darüber hinaus identischen Kosten wie bei IP-BSA-ADSL-SA (siehe wiederum Tabelle unter Ziffer 4.2.2.2.1.2) Gesamtkosten von 10,87 € monatlich.

Im Ergebnis überschreiten also die Kosten des Line Sharing-Nutzers diejenigen des Nachfragers nach IP-BSA-ADSL um 0,98 €.

Allerdings folgt angesichts der zukünftig voraussichtlich geringen Bedeutung von IP-BSA-ADSL hieraus keine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 2 TKG (siehe im Einzelnen Ziffer 4.2.2.1.4). Bei einer Gewichtung der KKS-Ergebnisse für IP-BSA-ADSL-SA (+0,98 € monatlich, siehe Ziffer 4.2.2.2.1.2) und IP-BSA-ADSL (-0,98 € monatlich) zeigt sich, dass erst ab einem Anteil der gebündelten Variante von mehr als 50 % eine Kosten-Kosten-Schere zu bejahen wäre. Auch dieser Prozentanteil von IP-BSA-ADSL ist nach derzeitigem Kenntnisstand für die Zukunft auszuschließen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die „konservative“ Quantifizierung einzelner Komponenten die Kosten des Line Sharing-Nutzers eher überschätzt worden sind (siehe IP-BSA-Beschluss vom 13.05.2008, S. 59f. des amtl. Umdrucks).

4.2.2.2.3 Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtung zwischen Nutzern von IP-BSA und dem Resaleprodukt „WIA“

4.2.2.2.3.1 Kosten-Kosten-Schere im Verhältnis von regulierten und nicht-regulierten Vorleistungsprodukten

Die Beschlusskammer ist grundsätzlich befugt, im Rahmen der Prüfung des Vorliegens von Versagungsgründen gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG auch das Vorhandensein von Kosten-Kosten-Scheren zwischen einem regulierten Vorleistungsprodukt (hier IP-BSA) und einem nicht regulierten Vorleistungsprodukt (hier WIA), für das keine beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde, zu untersuchen und ggf. abzustellen, wobei die Beseitigung der Beeinträchtigung von der Beschlusskammer durch eine komplette oder teilweise Versagung der Entgeltgenehmigung für das regulierte Produkt bewirkt werden könnte.

Es ist nicht erforderlich, dass die Betroffene auch auf dem IP-Backbone-Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt und dass dieser Markt der Regulierung nach dem TKG unterworfen ist.

In der europäischen wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung zu Preis-Kosten-Scheren betreffend das Verhältnis zwischen Vorleistungs- und Endkundenentgelten wird nur die beträchtliche Marktmacht/Marktbeherrschung auf dem Vorleistungsmarkt und nicht auf dem betroffenen Endnutzermarkt für notwendig gehalten:

*„Nach Ansicht der Klägerin hat PEM somit das praktiziert, was in der Lehre als „Preisschere“ oder „squeeze“ bezeichnet wird. Eine als Preisschere bezeichnete Praxis liegt vor, wenn ein Unternehmen, **dass über eine beherrschende Stellung auf dem Markt eines Vorprodukts verfügt** und selbst einen Teil seiner Produktion zur Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses verwendet, während es das restliche Vorprodukt auf dem Markt verkauft, die Preise, zu denen es das Vorprodukt an Dritte verkauft, so hoch ansetzt, dass die Dritten über keine ausreichende Verarbeitungsmarge verfügen, um auf dem Markt des Verarbeitungserzeugnisses wettbewerbsfähig zu bleiben.“*

(EuG Urteil vom 30.11.2000, Rechtssache T-5/97, Rn. 178)

„Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte bestätigt eindeutig (siehe unten Abschnitt VI.A), dass es im Rahmen des Artikel 82 nicht erforderlich ist, nachzuweisen dass Telefonica auf dem relevanten Endkundenmarkt eine beherrschende Stellung hat, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung in Form einer Kosten-Preis-Schere festzustellen. (...)

Wie der Gerichtshof in Tetra Pak II entschieden hat, schließt die Tatsache, dass das missbräuchliche Verhalten eines beherrschenden Unternehmens seine Auswirkungen auf einem anderen als dem beherrschten Markt zeigt, die Anwendung von Artikel 82 EC nicht aus. Eine Kosten-Preis-Schere ist ein Beispiel für die Übertragung der Machtposi-

tion eines Unternehmens auf einem Markt (auf dem das Unternehmen eine beherrschende Stellung innehat) auf einen anderen Markt (auf dem das sich missbräuchlich verhaltende Unternehmen zwar ebenfalls tätig, nicht aber zwangsläufig auch beherrschend ist und auf dem dieses Unternehmen eine beherrschende Stellung anstrebt.).“

(Entscheidung der Kommission vom 02.07.2007, COMP/38.784 – Wanadoo España/Telefónica)

Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BGH zum Behinderungsmisbrauch nach § 19 GWB mit Auswirkungen auf sog. „Drittmärkten“:

„Denn die Beeinträchtigung muss nicht auf dem beherrschten Markt, sondern kann auch auf einem Drittmarkt eintreten, sofern nur der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Marktbeherrschung und dem missbilligten Verhalten oder seiner wettbewerbsbeeinträchtigenden Wirkung gegeben ist.“

(BGH Urteil vom 04.11.2003, KZR 16/02, S. 10, ebenso BGH Urteil vom 30.03.2004, KZR 1/03)

Diese Grundsätze lassen sich auf die Betrachtung zweier Vorleistungspreise übertragen. Auch hier geht es um ein Verhalten auf einem vorgelagerten beherrschten Markt, welches Beeinträchtigungen auf einem nachgelagerten noch nicht unbedingt beherrschten Markt auslösen kann.

Dafür, dass die Bundesnetzagentur befugt ist, Kosten-Kosten-Scheren zwischen Produkten auf regulierten und nicht der Regulierung unterliegenden Märkten zu prüfen, spricht weiter auch die auf Kosten-Kosten-Scheren übertragbare Rechtsprechung zu Preis-Kosten-Scheren, gemäß der ein Missbrauch in diesen Fällen bereits aus einer unangemessenen wettbewerbsbehindernden Spanne zwischen Endkunden- und Vorleistungsprodukten folge, ohne, dass dem Unternehmen eine gesonderte missbräuchliche Festsetzung entweder der Vorleistungspreise als überhöht oder der Endkundenpreise als nicht kostendeckend nachgewiesen werden muss:

„Doch steht die Missbräuchlichkeit des Verhaltens der Klägerin mit der Unangemessenheit der Spanne zwischen ihren Vorleistungs- und Endkundenpreisen im Zusammenhang, die sich als Preis-Kosten-Schere darstellt. Daher war die Kommission angesichts des in der angefochtenen Entscheidung festgestellten Verstoßes nicht verpflichtet, darin nachzuweisen, dass die Endkundenpreise der Klägerin für sich genommen missbräuchlich waren.“

(EuG Urteil vom 10.04.2008, Rechtssache T-271/03, Rn. 167; VG Köln, Urteil vom 27.11.2008, 1 K 1749/99)

Dies entspricht auch der Praxis der Europäischen Kommission:

„Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ist eine Kosten-Preis-Schere ein Missverhältnis zwischen einem vorgelagerten und einem nachgelagerten Preis. Entgegen (...) Behauptung, ist es weder erforderlich nachzuweisen, dass der Großkundenpreis an sich überhöht ist, noch dass der Endkundenpreis an sich ruinös ist.“

(Entscheidung der Kommission vom 02.07.2007, Sache COMP/38.784).

Kommt es maßgeblich auf die Missbräuchlichkeit der Spanne an, ist der Missbrauch, auch wenn das Missverhältnis zwischen einem regulierten und einem nicht-regulierten Produkt besteht, gleichermaßen dem regulierten Produkt zuzurechnen und von der Bundesnetzagentur im Rahmen des Einschreitens auf diesem Markt zu prüfen.

Dass es für die Befugnis zur Durchführung eines Kosten-Kosten-Scheren Tests durch die nationalen Regulierungsbehörden weder auf das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht auf allen relevanten Märkten, noch darauf, ob beide Produkte von der nationalen Regulierungsbehörde reguliert sind, ankommt, bestätigt im Übrigen auch die ERG in ihrem „Report on price consistency in upstream broadband markets“ vom Juni 2009 (ERG (09) 21

http://erg.ec.europa.eu/documents/docs/index_en.htm; S. 18 und 19 des Reports)

Auch das Bundeskartellamt teilt die Ansicht der Beschlusskammer, dass in diesem Fall eine Befugnis der Bundesnetzagentur zur Überprüfung einer Kosten-Kosten-Schere besteht. Es führt dazu wörtlich in seiner Stellungnahme vom 11.09.2009 aus:

„Dabei ist zunächst dem Ansatz der Beschlusskammer zuzustimmen, dass die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des § 28 TKG befugt ist, PKS und KKS auch bezogen auf unregulierte Märkte zu prüfen. Denn diese Missbrauchstatbestände beziehen sich auf das von dem Normadressaten gewählte konkrete Verhältnis seiner Preise auf verschiedenen, miteinander zusammenhängenden Produktmärkten. Dabei ist es für die Eingriffsbefugnis nach § 28 TKG aus der Sicht der Bundeskartellamtes ausreichend, dass nur ein reguliertes Produkt beteiligt ist. Denn für PKS oder KKS ist dann auch das Verhalten auf dem regulierten Markt für die Behinderungswirkung verantwortlich und kausal. Die Beseitigung einer PKS oder KKS kann damit zumindest auch durch die Anpassung der regulierten Entgelte oder deren Versagung erfolgen. Die Befugnis der Bundesnetzagentur nach § 28 TKG erstreckt sich daher auch auf das Verhältnis der IP-BSA-Entgelte zu den Endkundenentgelten und zu dem Vorleistungsprodukt WIA der DTAG.“

4.2.2.2.3.2 Durchführung des Kosten-Kosten-Scheren-Tests zwischen Nutzern von IP-BSA und dem Resaleprodukt „WIA“

Eine Kosten-Kosten-Schere setzt – wie oben bereits ausgeführt - voraus, dass die Kosten des Vorleistungsproduktes IP-Bitstrom im Vergleich zu den Kosten des Vorleistungsprodukts der Betroffenen WIA“, das zusätzlich noch die Transportleistung im IP-Backbonenetz der Betroffenen beinhaltet, so hoch sind, dass das Geschäftsmodell mit den jeweils höheren Netzinfrasturkturinvestitionen – also das auf IP-Bitstrom basierende Geschäftsmodell - nicht mehr tragfähig ist. Ob diese Fallkonstellation besteht, lässt sich aufgrund der vorliegenden Auswertungen mit der in Anbetracht der daran anknüpfenden Konsequenz einer Versagung der Genehmigung (§ 35 Abs. 3 TKG) erforderlichen Gewissheit weder positiv bejahen noch definitiv ausschließen. Zwar geben die auf der aktualisierten Marktabfrage basierenden Berechnungen einerseits Anlass zu der Vermutung, dass eine Kosten-Kosten-Schere vorliegen könnte. Bei der Gegenüberstellung der beiden Produkte ergibt sich auf der Grundlage der aktuellen Marktabfrage nach dem derzeitigen, innerhalb der 10-wöchigen Verfahrensdauer ermittelbaren Erkenntnisstand ein Saldo nahe Null. Angesichts der Konsequenz einer Versagung der Genehmigung beim Vorliegen einer wettbewerbsbeeinträchtigenden Kosten-Kosten-Schere und der daraus folgenden schwerwiegenden Belastung des regulierten Unternehmens und möglicher weiterer Folgen für andere Nachfrager, hier etwa der TAL-Nachfrager, sind der Vorwurf des Vorliegens einer Kosten-Kosten-Schere und die zugrunde liegenden Tatsachen sehr sorgfältig zu prüfen. Die der Betrachtung zu Grunde liegende Marktabfrage müsste angesichts des knappen Ergebnisses daher auf eine breitere Basis gestellt werden. Insbesondere müssten die gelieferten, sehr aggregierten Daten einer noch detaillierteren Prüfung unterzogen werden.

Die Beschlusskammer wird den Sachverhalt auch unabhängig vom Ablauf der Verfahrensfrist weiter prüfen. Mit Blick darauf, dass es vorliegend um die Prüfung einer möglichen Kosten-Kosten-Schere und deren ggf. erforderlicher Beseitigung an der Nahtstelle zwischen regulierten und unregulierten Märkten geht, hat die Beschlusskammer zusätzlich zu ihren eigenen Prüfungen im Rahmen der nach § 123 TKG gebotenen Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt die im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse betreffend einer möglichen Kosten-Kosten-Schere zwischen den Produkten IP-BSA und WIA der zuständigen Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes mitgeteilt.

Das Bundeskartellamt stimmt mit dieser Einschätzung der Beschlusskammer überein und hat in seiner Stellungnahme vom 11.09.2009 folgendes mitgeteilt:

„Schließlich stimmt die Beschlussabteilung auch der Einschätzung der Bundesnetzagentur zu, dass die bisherigen Feststellungen eine abschließende Entscheidung zu der Frage, ob das Verhältnis zwischen IP-BSA-Entgelten und dem Produkt WIA der DTAG eine KKS darstellt, noch nicht erlauben. Auch nach allgemeinem Wettbewerbsrecht kann derzeit eine missbräuchliche Preisgestaltung weder festgestellt noch – insbesondere auch im Hinblick auf eine etwaige Anpassung der WIA-Entgelte an die vorliegende Entschei-

„dung durch die DTAG – ausgeschlossen werden. Die Beschlussabteilung begrüßt daher die Übersendung der Unterlagen und wird die Verfahrensoptionen in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur prüfen.“

4.2.2.3 Preis-Kosten- und Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtungen bzgl. IP-BSA-SDSL

Zur Untersuchung von Preis-Kosten- und Kosten-Kosten-Scheren im Hinblick auf IP-BSA-SDSL wurden spezielle Berechnungen durchgeführt. Zur Vorgehensweise im Einzelnen und zu den relevanten Kalkulationsbestandteilen wird auf die Ziffern 4.2.2.1 und 4.2.2.2 sowie auf die betreffende Excel-Datei, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, verwiesen. Die folgenden Erläuterungen enthalten daher lediglich die Besonderheiten hinsichtlich der Prüfungen bei IP-BSA-SDSL.

4.2.2.3.1 Erlöse für die Variante IP-BSA-SDSL

Zur Bestimmung eines durchschnittlichen monatlichen Endkundenpreises für die auf der SDSL-Technologie basierenden Systemlösungen wurden die von neun alternativen Providern angebotenen Tarife für SDSL-Anschlüsse herangezogen. Hierbei wurde auf Verträge mit einer 24-monatigen Laufzeit abgestellt. Derzeit laufen bei allen Wettbewerbern „Aktionen“ bezüglich des SDSL-Zugangs durch reduzierte monatliche Überlassungspreise oder reduzierte bzw. entfallende Bereitstellungsentgelte. Dies wurde im Sinne eines „konservativen Ansatzes“ berücksichtigt.

Im Ergebnis errechnete sich ein monatlicher Durchschnittserlös von 133,02 € für die Überlassung eines SDSL-Anschlusses mit einer Anschlussbandbreite von 2000 kbit/s. Dieser ergibt sich aus durchschnittlich 130,11 € für die Überlassung und 2,91 € für die Bereitstellung.

Die Durchschnittserlöse der einzelnen Wettbewerber variieren im Übrigen nunmehr weniger und haben sich gegenüber der letztjährigen Situation insgesamt angeglichen.

4.2.2.3.2 Kosten für die Variante IP BSA-SDSL

Vorleistungsentgelte

Die gemäß Tenor genehmigten Tarife für die betriebsfähige Bereitstellung und Kündigung wurden – wie bei der Erlösermittlung - unter Berücksichtigung des o. g. kalkulatorischen Zinssatzes und der bereits erwähnten durchschnittlichen Kundenverweildauer in Monatsbeträge umgerechnet. Des Weiteren wurde der genehmigte monatliche Überlassungspreis für IP-BSA-SDSL in die Kostenberechnung eingesetzt. Dabei basieren die im monatlichen Überlassungstarif enthaltenen Transportkosten auf einer Peakbandbreite von 50 kbit/s. In der Preis-Kosten-Scheren-Betrachtung wurden noch zusätzliche Transportkosten im Konzentratornetz für 250 kbit/s berücksichtigt (10,00 €). Zur Begründung wird auf den Unterpunkt „Kosten für den Transport im IP-Backbone-Netz“ verwiesen.

Kosten für den Transport im IP-Backbone-Netz

Zur Bestimmung der Kosten für den Transport im IP-Backbone wurde - ebenfalls im Sinne eines konservativen Ansatzes - eine Peak-Bandbreite von 300 kbit/s angesetzt.

Hierbei wurde angenommen, dass von den SDSL-Kunden ein Datenverkehr generiert wird, der hinsichtlich der Nutzungsintensität am ehesten mit Peer to Peer (P2P)-Anwendungen verglichen werden kann. Für P2P-Anwendungen wurden von der Antragstellerin im Verfahren BK3a-08-086, gestützt auf Verkehrsauswertungen, eine durchschnittliche Peak-Bandbreite von 290 kbit/s unterstellt. (Bei diesem Ansatz ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei P2P-Anwendungen in der Regel ein Austausch von Audio- und Videodateien zwischen gleichberechtigten Rechnern stattfindet. Geschäftskunden, welche vorzugsweise SDSL-Dienstleistungen nutzen, senden und empfangen dagegen Text-, ggf. auch Grafikdateien, die im Vergleich zu Audio- und Videodateien ein geringeres Datenvolumen bzw. einen geringeren Datendurchsatz aufweisen.) Es ergeben sich für dieses hohe Transportvolumen durchschnittliche nutzungsabhängige Kosten von 8,74 € im IP-Backbone. Hierfür wurde zunächst anhand der aktuellen Daten aus der Marktabfrage ein Verhältnis zwischen dem monatlichen Volumen in GByte je Kunde und der durchschnittlichen Bandbreite je Kunde im Peak in 10 kbit/s (1,65) gebildet. Bei einer Peak-Band-

breite von 300 kbit/s ergibt sich ein Transportvolumen von 49,46 GByte. Dies wird dann mit den von den Unternehmen angegebenen mittleren Kosten (0,18 €/ Gbyte) multipliziert.

Der Einbezug von 300 kbit/s belegt, dass auch bei deutlich höheren Verkehrsvolumina als 50 kbit/s eine Preis-Kosten-Schere verneint werden kann.

4.2.2.3.3 Ergebnis zur Preis-Kosten-Scheren-Betrachtung

Das Ergebnis der PKS-Berechnung für IP-BSA-SDSL enthält die nachstehende Tabelle:

Monatliche Kosten eines IP-Bitstrom-Nachfragers -Variante Stand-Alone		Monatlicher Endkundenpreis für SDSL-Breitbandbündelprodukt	
Vorleistungstarif für IP-Bitstrom			
DSL-Anschluss Stand Alone			
Bereitstellung/Kündigung	19,18 €		
Überlassung	39,77 €		
Zusätzlicher Transport Konzentratornetz (250 kbit/s)	10,00 €		
IP-BSA-Anschluss			
Bereitstellung/Kündigung	0,25 €		
Überlassung	7,84 €		
Kollokation am POP	0,02 €		
Transport IP-Backbone	8,74 €		
Zusatzkosten	5,13 €		
Gemeinkosten	5,54 €		
Summe	96,46 €		133,02 €
Delta		36,56 €	

Hinweis: Als Gemeinkosten ergaben sich 5,54 € anstelle von 1,86 € im vorausgegangenen Beschluss, da dort versehentlich ein falscher Bezug gesetzt wurde. Dies hatte jedoch keine Auswirkungen auf das qualitative Ergebnis der PKS.

Die Erlöse für das SDSL-Produkt übersteigen folglich die Kosten, die einem Nutzer von IP-BSA-SDSL für die Erstellung eines derartigen Produktes entstehen, deutlich. Eine Preis-Kosten-Schere ist demnach, selbst bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Datendurchsatzes von 300 kbit/s, auf Grundlage der genehmigten Entgelte zu verneinen.

4.2.2.3.4 Ergebnis zur Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtung

Auf Basis der insgesamt wenig veränderten Kostengrößen für IP-BSA Nachfrager sowie für TAL-Nutzer ergibt sich weiterhin keine Kosten-Kosten-Scherenproblematik. Dies gilt unverändert auch unter Einbeziehung weiterer Kostenfaktoren wie Kollokation, Netzüberwachung und Netzmanagement (siehe im Einzelnen Excel-Kalkulationen in der Verfahrensakte).

4.2.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

5. Befristung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigungen bis zum 30.11.2010 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen hat die sich Beschlusskammer einerseits von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss.

Mit Blick darauf und auf den inhaltlichen Zusammenhang mit der dem hier genehmigten Entgelt teilweise zu Grunde liegenden bis zum 31.10.2010 befristeten Leistung ZISP ist die Befristung der Genehmigung von etwas mehr als einem Jahr, mithin bis zum 30.11.2010 angemessen und vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 14.09.2009

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Fuß

Schug

Schölzel